In der 42. Sitzung am 6. März 1974 (Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Landtagspräsidenten a. D. Josef Wallner) wurden keine Beschlüsse gefaßt.

43. Sitzung am 24. April 1974

(Beschlüsse Nr. 649 bis 665)

Wohnbaudarlehen aus dem Sonderwohnbauprogramm; Einbeziehung in die Begünstigung der vorzeitigen Rückzahlung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 795)
(14-507 L 2/38-1974)

649.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Einbeziehung der Wohnbaudarlehen aus dem Sonderwohnbauprogramm 1962 in die Begünstigung der vorzeitigen Rückzahlung, wird zur Kenntnis genommen und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines Landeswohnbauförderungsfonds auch für im Rahmen des Sonderwohnbauprogramms 1962 gewährte Wohnbauförderungsdarlehen im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einen Nachlaß zu gewähren, der einem Verzicht auf Teile von aushaftenden Darlehensforderungen gleichkommt.

Landes-Hypothekenanstalt, Gebarung 1972.
(Ldtg. Einl.-Zl. 842)
(10-29 R 1/183-1974)

650.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Wirtschaftsjahr 1972 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Welte Alexander, Eisenerz; Liegenschaftserwerb durch das Land Steiermark.
(Ldtg. Einl.-Zl. 843)
(WA-14/I We 7/376-1974)

651.

Der Erwerb der Realität EZ. 242, KG. Münichtal, GB. Eisenerz, von Alexander Welte, Maschinenfabrikant in Eisenerz, zum Kaufpreis von 20,8 Millionen Schilling samt Anhang gegen Verrechnung mit der Darlehensforderung in der gleichen Höhe wird genehmigt.

Winter Anna; Grundstücksankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 844)
(9-119 I Ao 3/17-1974)

652.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 132, 790/1 und 792/4 mit Wohnhaus Aigen Nr. 42 im Gesamtkatastralausmaß von 1614 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 42, KG. Aigen, Gerichtsbezirk Liezen, zu einem Kaufpreis von S 550.000,— von Frau Anna Winter gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Liezen wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des LVG. 1960 genehmigt.

Jaindl-Haring Erwin und Margaretha; Grundstücksankauf. (Ldtg. Einl.-Zl. 845) (9-119 I Pa 20/6-1974)

653.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 60 mit Baufläche Wohnhaus Nr. 8, Leitring, Dorfstraße, und 215 Garten im Gesamtkatastralausmaß von 816 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 10, KG. Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz, zu einem Kaufpreis von S 335.000,— von den Ehegatten Erwin und Margaretha Jaindl-Haring gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des LVG. 1960 genehmigt.

Fluch Gerda und Wilhelm; Liegenschaftsankauf. (Ldtg. Einl.-Zl. 847) (9-119 I Fu 12/4-1974)

654.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 365, KG. Hafendorf, mit Wohnhaus Frauenwiese, Gerichtsbezirk Bruck, im Gesamtkatastralausmaß von 313 m² zu einem Kaufpreis von S 500.000,— von den Ehegatten Wilhelm und Gerda Fluch gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck/Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d LVG. 1960 genehmigt.

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1973, Abänderung. (Ldtg. Blge. Nr. 76) (10-26 Fe 1/123-1974)

655.

Gesetz vom ..... mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963 neuerlich geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1967 und LGBl. Nr. 20/1971, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 ist folgende Z. 6 anzufügen:

   „6. Personen, die zu Erholungszwecken in Privatunterkünften oder Beherbergungsbetrieben Aufenthalt nehmen, wenn sie nachweisen, daß für die Aufenthaltskosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen."

2. § 4 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

   „Für alle Schutzhäuser und Schutzhütten beträgt die Fremdenverkehrsabgabe 2 S für jede Übernachtung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Landeswohnbauförderungsgesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 77)
(14-507 L 2/39-1974)

656.

Gesetz vom ..... über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fonds

(1) Das Land Steiermark gewährt Förderung

a) zur Schaffung von Wohnraum,
b) zur Instandsetzung und Verbesserung von erhaltungswürdigen Altwohnhäusern und Altwohnungen und
c) zum Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien.

(2) Zur Förderung gemäß Abs. 1 wird ein Fonds errichtet, der von der Landesregierung verwaltet wird.

(3) Der Fonds führt den Namen „Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark" und ist der Rechtsnachfolger des gleichnamigen Fonds nach dem Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

§ 2

Mittel des Fonds

(1) Mittel des Fonds sind:

a) Beiträge aus Mitteln des Landes Steiermark;
b) Eingänge von Zinsen und Tilgungsraten aus gewährten Darlehen;
c) Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel;
d) sonstige dem Fonds gewidmete Mittel.

(2) Die Mittel des Fonds sind zinsbringend anzulegen.

§ 3

Berichterstattung

Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 4

Kostentragung

Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

2. Abschnitt

Förderung der Schaffung von Wohnraum

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Förderung der Schaffung von Wohnraum gelten als:

a) Schaffung von Wohnraum die Errichtung oder Erweiterung von Wohnungen oder Heimen durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von bestehenden Baulichkeiten;
b) Wohnung eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht mehr als 150 m² beträgt;
c) Heim eine für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer und betagte Menschen bestimmte Baulichkeit;
d) Nutzfläche die Gesamtbodenfläche der Wohn- und Aufenthaltsräume ausschließlich der Nebenräume;
e) Gesamtbaukosten die Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Baulichkeit in normaler Ausführung und Ausstattung, ausschließlich der Grundbeschaffungs- und jener Aufschließungskosten, die für die Aufschließung außerhalb der Bauparzelle erforderlich sind;
f) normale Ausführung eine solche, die bei Beachtung größter Wirtschaftlichkeit gewährleistet, daß der Bau in allen seinen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes, errichtet wird;
g) normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Haushaltsführung und Hygiene entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf eine einwandfreie Ausführung, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes nach dem jeweiligen Stand der Technik jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint.

§ 6

Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen in Betracht

a) natürliche Personen, die österreichische Staatsbürger oder Volksdeutsche sind, und
b) juristische Personen mit dem Sitz im Inland, insbesondere gemeinnützige Wohnungsunternehmen sowie Gemeinden.

(2) Der Förderungswerber muß hinsichtlich der zu verbauenden Liegenschaft Eigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer oder Bauberechtigter sein.

(3) Der Förderungswerber muß, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, als begünstigte Person im Sinne des § 8 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, anzusehen sein.

§ 7

Arten der Förderung

(1) Die Förderung kann bestehen in der:

a) Gewährung von Darlehen;
b) Gewährung einmaliger Zuschüsse;
c) Übernahme von Bürgschaften gemäß § 1346 ABGB für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen;

d) Gewährung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen.

(2) Das Ausmaß des Darlehens darf 50 v. H. der Gesamtbaukosten, die Laufzeit 40 Jahre nicht überschreiten. Ist der Förderungswerber eine natürliche Person, so ist die Darlehenshöhe unter Berücksichtigung des Familienstandes festzusetzen. Familienerhalter, die im Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Förderungswerbern mit zwei Kindern gleichzusetzen.

(3) Die Auszahlung des Darlehens hat in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen.

(4) Das Darlehen ist mit 1 v. H. zu verzinsen und durch grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechtes sicherzustellen. Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt, nachfolgt.

(5) Die einmaligen Zuschüsse sind nicht rückzahlbar und können bis zu einer Höhe von 10 v. H. der Gesamtbaukosten gewährt werden.

(6) Die Höhe der bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommenen Darlehen, für die eine Förderung gemäß Abs. 1 lit. d gewährt wird, ist entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 festzusetzen. Die für diese Darlehen gewährten Zinsenzuschüsse dürfen 6 v. H. nicht übersteigen.

3. Abschnitt

Förderung der Instandsetzung und Verbesserung von erhaltungswürdigen Altwohnhäusern und Altwohnungen

§ 8

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Förderung der Instandsetzung und Verbesserung von erhaltungswürdigen Altwohnhäusern und Altwohnungen gelten als:

a) Instandsetzung alle zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Altwohnhäusern und Altwohnungen notwendigen Arbeiten;

b) Verbesserung alle Arbeiten mit Ausnahme des Einbaues von Zentralheizungen und Aufzügen, durch welche unzulängliche Wohnungen im Sinne einer zeitgemäßen Wohnkultur in einfacher und kostensparender Weise geändert und verbessert werden können;

c) Altwohnhäuser und Altwohnungen Objekte, für die die behördliche Benützungsbewilligung mindestens 15 Jahre vor Einbringung des Begehrens auf Förderung nach diesem Gesetz erteilt worden ist;

d) erhaltungswürdig alle Objekte, deren Bestand dem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan entspricht und deren Zustand weder gesundheitswidrig noch baufällig ist.

§ 9

Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber für die Instandsetzung und Verbesserung von Altwohnhäusern kommen der Liegenschaftseigentümer (Miteigentümer) oder Bauberechtigte, für die Instandsetzung und Verbesserung von Altwohnungen der Wohnungseigentümer oder Mieter (Nutzungsberechtigte) in Betracht.

(2) Ist der Förderungswerber Mieter (Nutzungsberechtigter), so ist der Nachweis der Zustimmung des Vermieters zu erbringen.

§ 10

Arten und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung kann in der Gewährung von Zinsenzuschüssen von höchstens 6 v. H. und in der Übernahme von Bürgschaften gemäß § 1346 ABGB für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen bestehen. Die Laufzeit dieser Darlehen darf höchstens 10 Jahre betragen.

(2) Die Förderung ist höchstens für eine Darlehenshöhe von 100.000 S je Wohnung und 600.000 S je Wohnhaus zu gewähren.

(3) Die Förderung darf nur für den Teil der Kosten der Instandsetzung und Verbesserung eines Altwohnhauses gewährt werden, der dem Anteil der Altwohnungen am gesamten Objekt entspricht.

§ 11

Voraussetzungen der Förderung

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden,

a) wenn mit den Bauarbeiten vor Erteilung der Förderungszusicherung (§ 20 Abs. 2) nicht begonnen worden ist, es sei denn, es wurde eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt,

b) wenn die Gesamtbaukosten der Instandsetzung und Verbesserung nicht gemäß den §§ 6 und 8 des Mietengesetzes BGBl. Nr. 210/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1967, aus dem Hauptmietzins des Wohnhauses bestritten werden können, und

c) wenn sichergestellt ist, daß die Zinsenzuschüsse bei der Berechnung der für die Instandsetzung und Verbesserung zu erbringenden laufenden Leistungen der Mieter (Nutzungsberechtigten) voll in Abzug gebracht werden.

(2) Im Falle der Gewährung einer Förderung an Mieter (Nutzungsberechtigte) finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und c keine Anwendung.

4. Abschnitt

Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien

§ 12

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien gelten als:

a) Jungfamilie eine Familie, deren Familienerhalter zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

b) Familienerhalter der Ehegatte, der überwiegend für die Kosten der Haushaltsführung aufkommt;
c) Wohnungserwerb der Erwerb der erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände;
d) Hausstandsgründung die erstmalige, nicht länger als ein Jahr zurückliegende Begründung eines gemeinsamen Hausstandes innerhalb des Landes.

§ 13

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Familienerhalter von Jungfamilien in Betracht, die österreichische Staatsbürger oder Volksdeutsche und als begünstigte Person im Sinne des § 8 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, anzusehen sind.

§ 14

Arten und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung kann in der Gewährung von Zinsenzuschüssen von höchstens 6 v. H. und in der Übernahme von Bürgschaften gemäß § 1346 ABGB für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen bestehen.

(2) Die Laufzeit der Darlehen gemäß Abs. 1 muß mindestens 3 und darf höchstens 5 Jahre betragen.

(3) Die Darlehenshöhe muß mindestens 10.000 S und darf höchstens 50.000 S betragen.

5. Abschnitt

Landeswohnbauförderungsbeirat

§ 15

Bestellung und Aufgaben des Landeswohnbauförderungsbeirates

Zur Begutachtung von Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Beirat mit der Bezeichnung „Landeswohnbauförderungsbeirat" bestellt.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Der Landeswohnbauförderungsbeirat hat hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder, der Mitgliederzahl der Landesregierung und hinsichtlich seiner Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu entsprechen. Die Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtszeit über Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien bestellt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied oder ein anderes Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Steiermärkischen Landtag wählbar sein; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(4) Zugleich mit der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates hat die Landesregierung aus diesen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzuberufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 17

Angelobung

Vor dem Amtsantritt haben der Vorsitzende des Beirates in die Hand des Landeshauptmannes und die übrigen Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

§ 18

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung derart rechtzeitig einzuberufen, daß zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens sieben Tagen liegt.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen, die Ersatzmitglieder von der Einberufung der Sitzung verständigt worden sind und an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnimmt. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der Vorsitzende (Stellvertreter) stimmt mit.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Beirates führt sein Vorsitzender, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel sind dem Beirat vom Amt der Landesregierung beizustellen.

(2) Den Sitzungen des Beirates sind der Vorstand der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sowie nach Bedarf weitere Referenten dieser Abteilung zur Berichterstattung und Beratung beizuziehen; Fachexperten können gleichfalls beigezogen werden.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Verfahrensbestimmungen

(1) Begehren auf Gewährung von Förderung sind an die Landesregierung zu richten.

(2) Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens ist dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.

§ 21

Widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel

(1) Über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist ein Nachweis zu erbringen.

(2) Den Organen der Landesregierung ist das jederzeitige Betreten der Baustellen, Häuser und Wohnungen zu gestatten; es sind ihnen die geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Landesregierung hat bei widmungswidriger Verwendung der Förderungsmittel, wenn diese noch nicht flüssiggestellt worden sind, die Förderung zu widerrufen. Sind Förderungsmittel jedoch bereits flüssiggestellt worden, sind sie zurückzufordern, und die weitere Auszahlung ist einzustellen.

§ 22

Geschäftsordnung

(1) Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse für das Begehren, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, das Ausmaß, die Art der Flüssigmachung und die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, die Verzinsung, Sicherstellung und Rückzahlungsbedingungen der Darlehen, die Überprüfung der Bauführung, den Widerruf der Förderung und die Zurückforderung der Förderungsmittel werden durch eine von der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung des Fonds ist im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren.

§ 23

Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Gesetz.

§ 24

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, betreffend die Errichtung eines Wohnbaufördérungsfonds für das Land Steiermark, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1972, mit Ausnahme des § 10, außer Kraft.

Pensionszuerkennungsbescheid; Aufgliederung der Versicherungszeiten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 461)
(5-232 So 1/205-1974)

657.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Jamnegg, Marczik und Seidl, betreffend die Verpflichtung der Pensionsversicherungsanstalten, bei Zustellung des ersten Pensionszuerkennungsbescheides eine genaue Aufgliederung der Versicherungszeiten anzuführen, wird zur Kenntnis genommen.

Essenzustelldienst für ältere gebrechliche Personen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 704)
(9-120 E 1/10-1974)

658.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichtinger, Marczik und Ritzinger, betreffend Essenzustelldienst für ältere gebrechliche Personen, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Wasserwirtschaft; Erstellung eines Generalplanes.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 602)
(LBD-450 L 10/7-1974)

659.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Heidinger und Lackner, betreffend die Erstellung eines Generalplanes der steirischen Wasserwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Gewässer; Erstellung eines Maßnahmenkataloges.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 603)
(LBD-450 L 9/4-1974)

660.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner, Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Schaller und Lackner, betreffend die Erstellung eines Maßnahmenkataloges für die steirischen Gewässer, wird zur Kenntnis genommen.

Autowracks; Erhebung über den jährlichen Anfall.
(Ldtg. Einl.-Zl. 846)
(11-325 A 4/38-1974)

661.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 595 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1973, betreffend die Erhebung über den jährlichen Anfall von Autowracks in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 822)
(LAD-2 U 4/5-1974)

662.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt, wird zur Kenntnis genommen. Nach Beendigung der Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Zwecke des Umweltschutzes ist dem Landtag abschließend zu berichten.

Bundesstraße 50, Hartberg—Oberwart; Instandsetzung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 472)
(LBD-450 L 228/11-1974)

663.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Sebastian, Klobasa, Aichholzer und Genossen, betreffend die Instandsetzung der künftigen Bundesstraße Nr. 50, Hartberg—Oberwart, wird zur Kenntnis genommen.

Nebengebührenzulagengesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 75)
(1-66 Ne 1/83-1974).

664.

Gesetz vom . . . . . über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenzulagengesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz — im folgenden „Beamte" genannt — sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen.

(2) Ausgenommen sind Personen, auf die das

a) Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970 und 486/1971,

b) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1968, 297/1969, 248/1970, 487/1971 und 279/1972,

c) Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Distriktsärzte, LGBl. Nr. 59/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1958, und

d) Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte, LGBl. Nr. 60/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1958,

anzuwenden ist.

§ 2

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

(1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt — begründen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Verwendungsabgeltung nach § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972.

(2) Anspruchsbegründende Nebengebühren im Sinne des Abs. 1 sind für die Beamten der Gemeinden die in den §§ 25 b, 35, 35 a, 36, 36 a, 36 b, 37, 38 a und 38 b Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Zulagen; außerdem Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972.

(3) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 3 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(4) Anläßlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(5) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten mit Dienstrechtsmandat schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 5 v. H. zu entrichten.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß

(1) Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 15.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(3) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

§ 6

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß. Auf die Nebengebührenzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

§ 7

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

§ 8

Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuß (zuzüglich einer allfälligen Ruhegenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührenzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage), auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

§ 9

Rundung von Nebengebührenzulagen; Abfindung von Nebengebührenzulagen

(1) Die Nebengebührenzulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 34 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf zehn Groschen zu runden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

§ 10

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft; Festhalten der Nebengebühren

(1) Neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß folgende Nebengebühren — soweit sie auf einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen — zu berücksichtigen:

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft bezogen hat, und

2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft bezogen hat.

(2) Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß nach Abs. 1 Z. 2 ist auf der Grundlage des Durchschnittes der von den Beamten des Dienststandes derselben Verwendungsgruppe und desselben Dienstzweiges im Kalenderjahre, das der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorangegangen ist, bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu errechnen. Der Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von dieser Beamtengruppe im Kalenderjahre davor bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die Nebengebühren bezogen haben. Die so ermittelte Summe mal der Anzahl der Kalenderjahre, in die eine gleichartige Verwendung fällt, ergibt die Gesamtsumme der anspruchsbegründenden Nebengebühren.

(4) Hat der Beamte vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verschiedenen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) oder Dienstzweigen angehört, so ergibt sich die Gesamtsumme der anspruchsbegründenden Nebengebühren aus der Summe der für die jeweilige Beamtengruppe bzw. den jeweiligen Dienstzweig gemäß Abs. 3 errechneten Nebengebühren.

(5) Aus Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die gemäß Abs. 3 und 4 errechneten Nebengebühren, für die die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind, sowie die im früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren fallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Dienstrechtsmandat festzustellen.

(6) Der gemäß Abs. 3 und 4 errechnete Durchschnitt der Nebengebühren ist jährlich durch Verordnung festzusetzen.

§ 11

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten

(1) Aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten kann für die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, eine Gutschrift von Nebengebührenwerten mit Dienstrechtsmandat festgesetzt werden. Für die Festsetzung ist der Durchschnitt der Nebengebührenwerte maßgebend, der für Beamte der nunmehrigen Gebietskörperschaft in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufnahme eines Beamten, der früher in einem Dienstverhältnis zum Land als Landeslehrer oder bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

(3) Für die gutgeschriebenen Nebengebührenwerte hat die Gemeinde die Jahresumlage gemäß § 84 Gemeindebedienstetengesetz 1957, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.

§ 12

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

(1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Dienststand angehört, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1973 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

a) sich am 1. Jänner 1971 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft befunden hat und
b) für das Jahr 1971 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist,

von 1946 bis 1950	1/4
von 1951 bis 1960	3/8
von 1961 bis 1972	3/4

der für das Jahr 1971 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 lit. b. Die Gutschrift ist mit Dienstrechtsmandat festzustellen.

(3) Für Beamte, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (wie Krankheit, Unfall, Dienstfreistellung, Präsenzdienstleistung, Mutterschaftsurlaub und Karenzurlaub im öffentlichen Interesse), im Jahre 1971

a) keinen Dienst geleistet und deshalb keine Nebengebühren bezogen haben oder
b) nicht während des ganzen Jahres Dienst geleistet und deshalb geringere Nebengebühren bezogen haben oder
c) wegen der Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles während der anschließenden Dienstleistung geringere Nebengebühren bezogen haben, als dem Durchschnitt während der vor Eintritt der Behinderung erbrachten Dienstleistung entspricht,

ist auf Antrag die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1971 mit Dienstrechtsmandat festzusetzen. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu stellen.

(4) Bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte nach Abs. 3 lit. a sind die von Beamten derselben Verwendungsgruppe und desselben Dienstzweiges bezogenen Nebengebühren maßgebend.

(5) Bei der Ermittlung der Gutschrift nach Abs. 2 sind Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundes-

bahnen bzw. als Landeslehrer zurückgelegt worden sind, zu berücksichtigen, wenn diese Dienstzeiten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(6) Für die gutgeschriebenen Nebengebührenwerte hat die Gemeinde die Jahresumlage gemäß § 84 Gemeindebedienstetengesetz 1957, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.

§ 13

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1971 und 1972 aufgenommenen Beamten

(1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst nach dem 1. Jänner 1971 in ein Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist, gebührt für die Jahre 1971 und 1972 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 anzuwenden sind.

(2) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst im Jahre 1972 in ein Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1972 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Ist der Beamte, bei dem die im Abs. 1 oder 2 bestimmten Voraussetzungen zutreffen, vor seiner Aufnahme in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden, so können die Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 2 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte von den von Beamten seiner nunmehrigen Gebietskörperschaft bezogenen Nebengebühren auszugehen ist.

(4) Für die gutgeschriebenen Nebengebührenwerte hat die Gemeinde die Jahresumlage gemäß § 84 Gemeindebedienstetengesetz 1957, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.

§ 14

Gutschrift von Nebengebührenwerten aus dem Anlaß der Aufnahme eines Beamten

Aus dem Anlaß einer nach dem 1. Jänner 1973 erfolgenden Aufnahme eines Beamten, der sich vor dem 1. Jänner 1973 in einem Dienstverhältnis zu seiner Gebietskörperschaft befunden hat und in diesem Dienstverhältnis eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat, ist für die Zeit vor dem 1. Jänner 1973 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 und 13 vorzunehmen.

§ 15

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage bezogen haben

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, oder § 25 b Abs. 1 Z. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1973, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, in Nebengebührenwerten ausgedrückte Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 oder § 25 b Abs. 1 Z. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen ist, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

§ 16

Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

(1) Dem Beamten des Ruhestandes, der vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt eine von Amts wegen festzustellende monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß, wenn er innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine entsprechende Nebengebühr nach den vor dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezogen hat.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage des Durchschnittes der von den Beamten des Dienststandes derselben Verwendungsgruppe und desselben Dienstzweiges im Jahre 1971 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln. Der Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von dieser Beamtengruppe im Kalenderjahre 1971 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich für die Beamtengruppe aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Der durch Verordnung festgesetzte Durchschnitt ändert sich um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in der Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Anfall der Nebengebührenzulage ändert.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt 30 v. H. des vierzehnten Teiles des Durchschnittes der Nebengebühren (Abs. 2 und 3) jener Beamtengruppe, nach der sich der ruhegenußfähige Monatsbezug richtet. Sie darf jedoch 10 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage nicht übersteigen.

(5) Dem Hinterbliebenen eines im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag eine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß, wenn der Beamte Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die Bestimmung des § 7 gilt sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind auf ehemalige Beamte des Ruhestandes, deren Hinter-

bliebene und Angehörige eines entlassenen Beamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und des § 9 sind anzuwenden.

(8) Die Nebengebührenzulage gebührt bei Beamten der Geburtsjahrgänge

vor 1904 . . . . . vom 1. Jänner 1973 an,
1904 bis 1907 . . . . . vom 1. Jänner 1974 an,
bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge mit der Versetzung oder den Übertritt in den Ruhestand, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1974 an.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich

Alle in diesem Gesetz geregelten Aufgaben fallen, soweit es sich um Beamte der Gemeinden handelt, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Wahlen in Landtagsausschüsse.
(LAD-9 L 2/18-1974)

665.

Es werden gewählt:

Anstelle des verstorbenen Abgeordneten Karl Prenner

Abg. Alexander H a a s

als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß,

Abg. Alexander H a a s

als Ersatzmann in das Kuratorium des Vorsorgefonds;

anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Alois Lafer

Abg. Erich P ö l t l

als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß,

Abg. Johann N e u h o l d

als Ersatzmann in den Landwirtschafts-Ausschuß.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 2011-74

In der 44. Sitzung am 25. April 1974 (Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas) wurden keine Beschlüsse gefaßt.

45. Sitzung am 13. Mai 1974

(Beschlüsse Nr. 666 bis 680)

Verwaltungsvereinfachung;
2. Jahresbericht.
(Ldtg. Einl.-Zl. 881)
(LAD-60 Ve 2/40-1974)

666.

Der 2. Jahresbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 57 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 1970, betreffend Verwaltungsvereinfachung, wird zur Kenntnis genommen.

Katsch;
Errichtung einer Bushaltestelle.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 746)
(11-327 Ste 9/35-1974)

667.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pranckh, Ritzinger, Dr. Dorfer und Marczik, betreffend die Errichtung einer Bushaltestelle der Steiermärkischen Landesbahnen in der Ortschaft Katsch, Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Katsch;
Rückverlegung der Autobushaltestelle zum Postamt.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 761)
(11-327 Ste 9/36-1974)

668.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Sponer, Laurich, Fellinger und Genossen, betreffend die Rückverlegung der Autobushaltestelle der Steirischen Landesbahnen zum Postamt in Katsch a. d. Mur und Führung des Schülerbusses auf dem kürzesten Weg nach Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Hartberg und Leibnitz;
Errichtung von Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 291)
(13-367 La 52/18-1974)

669.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Jamnegg, Lind und Ing. Stoisser, betreffend die Errichtung von Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Hartberg und Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergarten-
förderungsgesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 80)
(13-367 Ki 6/6-1974)

670.

Gesetz vom ..... über die Förderung von Kindergärten (Kindergartenförderungsgesetz 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Beiträge des Landes zum Personalaufwand

§ 1

(1) Das Land hat für Jahreskindergärten an Gemeinden und Erhalter von Privatkindergärten auf Antrag einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages hat für die erste Kindergartengruppe eines Kindergartens dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe 1 3, Entlohnungsstufe 5, für jede weitere Kindergartengruppe der Hälfte dieses Betrages zu entsprechen.

(2) Für Erntekindergärten und für Jahreskindergärten, deren Betrieb erst nach dem Beginn eines Beschäftigungsjahres aufgenommen oder schon vor dem Ende eines Beschäftigungsjahres eingestellt wurde, gebührt den im Abs. 1 bezeichneten Kindergartenerhaltern für jeden vollen Monat, in dem der Kindergarten offengehalten wurde, ein Zehntel des im Abs. 1 genannten Beitrages. Restzeiten unter einem Monat sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Eine Kindergartengruppe muß aus mindestens 12 Kindern bestehen.

(4) Die Förderung ist zu gewähren, wenn

a) der Kindergarten einem Bedarf entspricht;
b) mit der Führung des Kindergartens nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird und
c) der Kindergarten die im § 5 des Steiermärkischen Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 59/1966, festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Ein Bedarf im Sinne des Abs. 4 lit. a liegt dann vor, wenn innerhalb der Gemeinde kein anderer Kindergarten besteht oder in die bestehenden Kindergärten keine Kinder mangels Kindergartenplätzen gemäß § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Kindergartengesetzes mehr aufgenommen werden dürfen. Bei bestehenden Kindergärten ist der Bedarf im Sinne des Abs. 4 lit. a als gegeben anzusehen.

Abschnitt II

Errichtung eines Kindergartenbaufonds

§ 2

Zur Unterstützung

a) der Gemeinden als Erhalter öffentlicher Kindergärten und
b) der Erhalter von Privatkindergärten

im Sinne des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Kindergartengesetzes wird als Sondervermögen des Landes ein Kindergartenbaufonds errichtet.

§ 3

(1) Dem Kindergartenbaufonds sind zuzuleiten:

a) vom Land zur Verfügung gestellte Mittel,
b) allfällige Zuschüsse des Bundes und
c) sonstige Zuwendungen.

(2) Die Landesregierung hat die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel so zu verwenden, daß eine Unterstützung nach § 4 sichergestellt ist.

§ 4

(1) Die Mittel des Kindergartenbaufonds sind als Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse für Darlehen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren, die von den Kindergartenerhaltern (§ 2)

a) zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten für Kindergartenzwecke oder
b) für Neu-, Zu- und Umbauten von Kindergartenzwecken dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten sowie von anderen Kindergartenliegenschaften

aufgenommen werden.

(2) Bei der Gewährung von Mitteln aus dem Kindergartenbaufonds ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kindergartenerhalter und die Belastungen, die ihnen als Erhalter von Kindergärten erwachsen, Bedacht zu nehmen.

(3) Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Kindergartenbaufonds besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Kindergartenbaufonds durch Verordnung zu erlassen.

§ 5

(1) Der Kindergartenbaufonds ist von der Landesregierung zu verwalten.

(2) Das Vermögen des Kindergartenbaufonds ist zinsbringend anzulegen.

Abschnitt III

Kindergartenbeihilfe

§ 6

(1) Das Land gewährt den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Kindergartenbeihilfe.

(2) Die Kindergartenbeihilfe ist unter Berücksichtigung der durchschnittlich für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zumutbaren Belastung nach dem Einkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren.

(3) Der Berechnung der Kindergartenbeihilfe ist bei öffentlichen und privaten Kindergärten ein Beitrag bzw. Entgelt im Sinne des § 18 des Steiermärkischen Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des § 30 dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

Die Kindergartenbeihilfe darf jedoch nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Beitrag bzw. das Entgelt. Personalkosten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als nicht eine Förderung nach § 1 gewährt wird. Beim Sachaufwand haben die Amortisation des Objektes und Verpflegskosten außer Betracht zu bleiben.

(4) Anträge auf Gewährung der Kindergartenbeihilfe sind unter Nachweis des elterlichen Einkommens sowie des Familienstandes unter Anschluß einer Aufnahmebestätigung sowie Bekanntgabe des Beitrages bzw. Entgeltes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(5) Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 27/1974. Bei der Entscheidung ist vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen, bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid zugestellt worden ist.

(6) Das Einkommen ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) zu erbringen.

(7) Hinsichtlich des Familienstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auszugehen.

(8) Der Empfänger der Kindergartenbeihilfe ist verpflichtet, der Landesregierung sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Kindergartenbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben könnten, innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden anzuzeigen. Das Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten ist vom Kindergartenerhalter der Landesregierung zu melden.

(9) Zu Unrecht empfangene Kindergartenbeihilfen sind zurückzuerstatten.

(10) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zu den Abs. 2 und 3 durch Verordnung zu erlassen.

(11) Über die Gewährung der Kindergartenbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Mit der Antragstellung nach § 1 Abs. 1 und 2 sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand erforderlichen Nachweise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Das der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zukommende Antragsrecht ist im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landes-Sonderkrankenhaus und -Sonnenheilstätten Stolzalpe; Errichtung eines Kindergartens.
(Ldtg. Einl.-Zl. 879)
(12-159 Sto 58/75-1974)

671.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Errichtung eines anstaltseigenen Kindergartens im Landes-Sonderkrankenhaus und den -Sonnenheilstätten Stolzalpe, der auch für die Kinder der übrigen Bevölkerung der Gemeinde Stolzalpe zur Verfügung stehen soll, und über den bereits erfolgten Beginn der Bauarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

Altstadterhaltung;
Mittelaufbringung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 740)
(14-506 A 25/5-1974)

672.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hasiba, Feldgrill, Dipl.-Ing. Schaller und Dr. Dorfer, betreffend Mittelaufbringung im Rahmen der Altstadterhaltung, wonach im Rahmen der im Landesvoranschlag 1974 für die Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zur Verfügung stehenden Mittel ein Betrag von Schilling 50,000.000,— für die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen im vom künftigen Grazer Altstadterhaltungsgesetz festgelegten Bereich (Schutzgebiete I und II) bereitgestellt wurden, wird genehmigt.

Mehrwertsteuergesetzentwurf 1972.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 401)
(10-24 Me 5/13-1974)

673.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Haas, Koiner, Lackner, Schrammel, Trummer und Dipl.-Ing. Eberdorfer, betreffend den Mehrwertsteuergesetzentwurf 1972, wird zur Kenntnis genommen.

Nabl Ilse;
ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 872)
(6-372/IV Na 1/51-1974)

674.

Der Witwe Ilse Nabl, Graz, Laimburggasse 12, nach Dr. Franz Nabl wird in Berücksichtigung ihrer vollkommen unzureichenden Versorgung ab 1. Februar 1974 ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich S 2500,— (einschließlich Krankenversicherung) und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Palzer Auguste;
Grundstücktausch.
(Ldtg. Einl.-Zl. 874)
(10-24 Sta 22/8-1974)

675.

Der Tausch der landeseigenen Liegenschaft EZ. 122, KG. Neuhof, mit einem Wert von S 58.000,— gegen die Liegenschaft EZ. 89, KG. Neuhof, der Frau Auguste Palzer mit einem Wert von Schilling 15.675,— wird genehmigt und ist der Differenzbetrag von S 42.325,— dem Land Steiermark zu entrichten.

Flughafen Graz-Thalerhof;
Ausbau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 875)
(10-23 Fu 10/8-1974)

676.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen und die Übernahme der anteiligen Kosten für das von S 101,18 Millionen auf 141,18 Millionen erweiterte Ausbauprogramm, wonach das Land Steiermark in den Jahren 1974 und 1975 rund S 10 Millionen Treuhandmittel bereitzustellen hat, wird genehmigt unter der Bedingung, daß auch der Bund und die Stadt Graz die anteiligen Treuhandbeträge zur Verfügung stellen.

Ausfallsbürgschaften; Übernahmen. (Ldtg. Einl.-Zl. 876) (10-23 Bu 1/23-1974)

677.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1973 in der Höhe von S 29 Millionen auf Grund des Beschlusses Nr. 353 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972 wird genehmigt.

Tierkörperbeseitigungsanstalt; Errichtung in Graz. (Ldtg. Einl.-Zl. 877) (VW-291 G 1/6-1974)

678.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf von 3 Grundstücken in Gössendorf bei Graz von den Besitzern Eduard und Josefa Pammer, Rupert und Maria Krenn sowie Ferdinand und Berta Kainer im Gesamtausmaß von 21.362 m² zu einem Gesamtkaufpreis von Schilling 640.560,— sowie im Zusammenhang damit über die Durchführung eines Grundtausches mit der Stadt Graz zur Erreichung einer arrondierten Fläche mit Zahlung einer Wertdifferenz des Landes in Höhe von S 135.720,— an die Stadt Graz für die Errichtung einer künftigen zentralen Tierkörperverwertungs- und -beseitigungsanstalt wird zur Kenntnis genommen.

Morre-Schlößl in Tobelbad; Ankauf von den Ehegatten Schloßbauer. (Ldtg. Einl.-Zl. 878) (9-126 Mo 1/18-1974)

679.

Der Kauf des Objektes Morre-Schlößl in Tobelbad samt Grundstück von den Ehegatten Direktor Hans und Gertrude Schloßbauer durch das Land Steiermark für die Unterbringung von zerebralgeschädigten bzw. motorisch gestörten Kindern, die im Rahmen des Behindertengesetzes eine Pflege, Erziehung, Betreuung und ein körperliches Training zur Behebung dieser motorischen Störungen erfahren sollen, zum Kaufpreis von S 3,500.000,— wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt; Errichtung einer Zweigstelle. (Ldtg. Einl.-Zl. 880) (12-191 Nk 63/15-1974)

680.

Zum Zwecke der Errichtung einer Zweigstelle der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird der Verkauf eines 2360 m² großen, im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Teiles des Grundstückes Nr. 224/2, EZ. 345, KG. Webling, zu einem Preis von S 280,— pro m² an die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

46. Sitzung am 11. Juni 1974

(Beschlüsse Nr. 681 bis 690)

Krankenkassen — Zahnärzten und Dentisten; vertragsloser Zustand.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 751)
(GW-197 Za 6/6-1974)

681.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Jamnegg, Nigl, Dr. Dorfer und Buchberger, betreffend den vertragslosen Zustand zwischen Krankenkasse — Zahnärzten und Dentisten, wird zur Kenntnis genommen.

Alte und körperbehinderte Menschen; Betreuung im Notfall.
(Ldtg. Einl.-Zl. 873)
(9-120 Be 15/6-1974)

682.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 577 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1973, betreffend die Betreuung von alten und körperbehinderten Menschen im Notfall, wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbliche Rentner und Pensionisten; Bereitstellung zusätzlicher Mittel.
(Ldtg. Einl.-Zl. 882)
(5-220 P 2/100-1974)

683.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 578 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1973, betreffend Einschreiten bei der Bundesregierung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die gewerblichen Rentner und Pensionisten, wird zur Kenntnis genommen.

Wohngemeinden; finanzielle Hilfe.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 747)
(7-47 Fi 40/2-1974)

684.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Haas, Feldgrill, Buchberger, Seidl, und Aichhofer, betreffend finanzielle Hilfe der Wohngemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Augustinerkirche in Fürstenfeld; Gewährung einer Förderung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 789)
(6-375/I Fu 1/31-1974)

685.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, wonach aus dem Landesbudget 1974 zur Renovierung der Augustinerkirche in Fürstenfeld ein Beitrag von S 50.000,— zu den bisher gewährten Landesbeiträgen von insgesamt S 435.000,— bewilligt wurde, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Nabl Ilse;
Gewährung einer Witwenrente.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 829)
(6-372/IV Na 1/53-1974)

686.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, wonach seitens des Landes Steiermark ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich S 2500,— für Frau Ilse Nabl bewilligt, seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eine monatliche Zuwendung von S 1500,— und von der Stadt Graz eine monatliche Ehrenrente von S 500,— gewährt wird, insgesamt also S 4500,—, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld,
Landeskrankenhaus;
Grundankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 903)
(12-182 Fk 29/7-1974)

687.

Für das Landeskrankenhaus Fürstenfeld wird der Ankauf eines Grundstückes, und zwar einer 2740 m² großen Grundfläche aus der Liegenschaft EZ. 866, Grundstücks-Nr. 903/38 Garten, 903/39 Garten und 460 Baufläche mit Wohnhaus Mühlbreitenstraße 1, alle KG. Fürstenfeld, von dem Eigentümer Josef Eder in Fürstenfeld, Mühlbreitenstraße 1, für einen Gesamtkaufpreis von S 580.000,— zuzüglich der Nebengebühren, gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Battyan und Tarnayx;
Liegenschaftskauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 906)
(10-24 Ta 10/14-1974)

688.

Der Kauf der Liegenschaft EZ. 144, KG. Webling, zu einem m²-Preis von S 260,— (Gesamtkaufpreis S 2,643.060,—) von den Herren Karl Battyan, Gustav Battyan und den Frauen Leopoldine Battyan, Gyulane Tarnayx wird genehmigt.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 82)
(6-375/I Ga 41/77-1974)

689.

Gesetz vom ....., mit dem besondere Bestimmungen zum Schutz der historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Altstadt von Graz getroffen werden (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974)

Der Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem äußeren Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen organischen Funktion kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Der Steiermärkische Landtag hat daher beschlossen:

I. Schutz der Grazer Altstadt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz (Schutzgebiet), die in ihrer traditionellen Bauweise das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild, in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen organischen Funktion zu erhalten sind.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt. Durch ihn wird daher insbesondere in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind mit Ausnahme des Strafverfahrens (§ 22) solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Schutzgebiet

§ 2

(1) Das Schutzgebiet (§ 1 Abs. 1) besteht aus einer Kernzone (Zone I), einer Randzone (Zone II) und weiteren Zonen gemäß Abs. 3.

(2) Die Zonen I und II sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt (Grenze der Zone I rot; Grenze der Zone II blau).

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone III, IV usw. zu bezeichnen.

Erhaltung der Gebäude

§ 3

(1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer jene Gebäude, die für das traditionelle Gepräge des Erscheinungsbildes der Stadt von Bedeutung sind, in ihrer äußeren Gestalt (Gebäudefronten, Vorder- und Hinterfassaden, Portale, Fenster sowie Durchgänge, Höfe u. dgl., Gebäudehöhe, Dachform und Dachdeckung) im überlieferten Bestand zu erhalten.

(2) Diese Erhaltungspflicht umfaßt bei Gebäuden, die über ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild der Stadt hinaus auch für sich allein durch ihre architektonische Gestaltung von besonderem historischen oder kulturellen Wert sind, — sofern sie in der Zone I liegen — neben der Erhaltung der äußeren Gestalt (Abs. 1) auch die der Baustruktur und der baulichen Innenanlagen (Vorhäuser, Stiegenhäuser, baulicher Zierat u. dgl.).

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 schließen jedoch nicht aus, daß Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Stadt, die durch frühere Umgestaltung an der äußeren Gestalt eines Gebäudes oder dessen sonstigen baulichen Bestand eingetreten sind, behoben werden können.

(4) Für Gebäude, die im Sinne des Abs. 1 oder 2 zu erhalten sind, ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung gemäß § 65 Steiermärkische Bauordnung 1968 unzulässig; die Befugnis der Behörde gemäß § 70 Abs. 3 bleibt unberührt, wobei bei Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit die vom Fonds (§§ 12 bis 21) in Aussicht gestellten Mittel zu berücksichtigen sind. Ist die Erhaltung auch unter Einbeziehung der Förderungsmittel wirtschaftlich unzumutbar, so obliegt die Entscheidung über den Abbruchsauftrag dem Gemeinderat.

(5) Die Stadt hat unter Bedachtnahme auf die Gutachten der Sachverständigenkommission (§ 11) binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Zonen I und II durch Bescheid jene Gebäude, für die eine Erhaltungspflicht gemäß Abs. 1, und in der Zone I auch jene Geäude, für die eine Erhaltungspflicht gemäß Abs. 2 besteht, festzustellen.

(6) Die Stadt hat weiters unter Bedachtnahme auf die Gutachten der Sachverständigenkommission (§ 11) binnen einem Jahres nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 in den weiteren Zonen durch Bescheid jene Gebäude, für die eine Erhaltungspflicht gemäß Abs. 1 besteht, festzustellen.

Nutzung der Gebäude

§ 4

(1) Für Gebäude der Zone I, die als Wohnbauten oder als Wohn- und Geschäftsbauten errichtet wurden, darf die Baubehörde im Sinne der Erhaltung der Altstadt in ihrer vielfältigen organischen Funktion (§ 1 Abs. 1) eine Nutzungsänderung für Büro- und Geschäftszwecke höchstens bis zur Hälfte der Gesamtnutzfläche bewilligen.

(2) Bei Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinsichtlich der Erhaltung der Baustruktur der Gebäude im überlieferten Bestand Bedacht zu nehmen.

(3) Bei Berechnung der Nutzflächen gemäß Abs. 1 können benachbarte Häuser, die in einem baulichen Zusammenhang stehen und denselben grundbücherlichen Eigentümer aufweisen, als Einheit behandelt werden. Eine solche Regelung darf im Höchstfall zwei Gebäude umfassen.

Erhaltung öffentlicher Flächen

§ 5

In der Zone I sind die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen, Murufer) in ihrem traditionellen Gepräge mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern u. dgl. zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten. Die Errichtung von ortsfesten Bauten für Verkaufszwecke, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Litfaßsäulen, Anschlagtafeln u. dgl.) sowie von anderen Baukörpern auf diesen Flächen sind unbeschadet der Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968 ohne vorangegangenes Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 untersagt.

Verbauung von Baulücken, Erneuerung von Bauten

§ 6

Im Schutzgebiet (§ 2) ist beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke den Bauten eine solche äußere Gestalt zu geben, daß diese sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen; dasselbe gilt für Bauveränderungen sowie für Zu- und Umbauten bestehender Bauten. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

Verfahrensbestimmungen

§ 7

(1) Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 und § 10 dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission (§ 11) erlassen werden.

(2) Bescheide gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission (§ 11) erlassen werden.

(3) Bescheide, die ohne Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission (§ 11) erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 23 entgegenwirken, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) bedroht und können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 107 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der jeweils geltenden Fassung, behoben werden.

(4) Bescheide nach diesem Gesetz sind der Sachverständigenkommission (§ 11) zur Kenntnis zu bringen.

(5) Bescheide gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes, durch die auch überörtliche Interessen (Verkehr, Versorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung, Flußregulierungen u. dgl.) in besonderem Maß berührt werden, dürfen erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatbestände vorliegen, die die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigen.

Liegenschaften mit Stockwerkseigentum

§ 8

(1) Betreffen im Schutzgebiet bauliche Maßnahmen, die im Interesse der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Stadt (§ 1 Abs. 1) liegen, Liegenschaften, an denen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1879, RGBl. Nr. 50, Eigentum nach materiellen Anteilen (Stockwerkseigentum) besteht, so ist die Liegenschaft so zu behandeln, als wären die in Betracht kommenden Stockwerkseigentümer mit der Maßgabe Liegenschaftseigentümer im Sinne des § 361 ABGB, daß sich der Miteigentumsanteil nach dem Verhältnis richtet, das für die allen Stockwerkseigentümern gemeinsamen Teile der Liegenschaft zutrifft. Hiebei sind solche bauliche Maßnahmen jedenfalls als Maßnahmen anzusehen, die der Erhaltung oder der besseren Benützung der Liegenschaft im Sinne des § 834 ABGB dienen.

(2) Ob eine bauliche Maßnahme gemäß Abs. 1 im Interesse der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Altstadt gelegen ist, hat die Baubehörde ohne Rücksicht darauf, ob die bauliche Maßnahme der Erhaltung des Baues im Sinne des § 70 Steiermärkische Bauordnung 1968 dient, auf Antrag festzustellen.

Evidenz des Baubestandes

§ 9

(1) Die Stadt hat über Gebäude im Schutzgebiet, die im Sinne des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erhalten sind, sofern sie in den Zonen I und II liegen, binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den weiteren Zonen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 eine Evidenz des Baubestandes anzulegen und zu führen. Die Evidenz ist im Magistrat während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.

(2) Die Eigentümer bzw. verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber der Liegenschaften haben den Organen der Stadt sowie den von ihr beauftragten Sachverständigen die zur Anlegung und Führung der Evidenz erforderlichen Bestandsaufnahmen unentgeltlich zu gestatten.

Verordnungsermächtigung

§ 10

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in den §§ 3, 4, 5 und 6 angestrebten Zwecke erforderlich ist, auch in Abweichung von sonstigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen; diese können sich insbesondere beziehen auf

a) die Bewilligung von Baumaßnahmen, wenn die Baumaßnahme zur Erhaltung von Gebäuden in ihrem überlieferten Bestand notwendig ist und die Sicherheit (§ 15 Abs. 1 Steiermärkische Bauordnung 1968) gewährleistet bleibt;
b) die Voraussetzungen, unter denen im Schutzgebiet Gebäude in lotrechter und waagrechter Richtung vergrößert werden dürfen;
c) die Gestaltung der Fassaden, der Fenster, der Portale und Schaufenster sowie der Höfe einschließlich von Vorschriften über die Verwendung bestimmter Materialien;
d) die Bedingungen, unter denen Kamine entfernt und Dachfenster und -gauben angebracht oder entfernt werden dürfen sowie Anordnungen, Dächer aus einem bestimmten Material und in bestimmter Farbe herzustellen;
e) die Vorschriften über den Einbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum;
f) das Verbot der Verwendung bestimmter Bindemittel für die Fassadenfärbelung;
g) die Anbringung von Vorrichtungen an Gebäuden für Werbe- und Ankündigungszwecke sowie die äußerlich sichtbare Anbringung von Fernseh- und Rundfunkantennen.

II. Sachverständigenkommission

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 11

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt es, vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 und § 10 sowie Bescheiden gemäß §§ 3, 4, 5, 6 und 19 Abs. 2 erster Satz Gutachten zu erstellen. Sie ist weiters verpflichtet, auf Ersuchen von Antragstellern auf Zusicherung einer Förderung (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz) Gutachten zu erstellen.

(2) Besteht Grund zur Annahme, daß Eigentümer von Gebäuden ihrer Verpflichtung nach § 70 Abs. 2 Steiermärkische Bauordnung 1968 oder der darüberhinausgehenden Verpflichtung zur Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen oder den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandeln, hat die Kommission bei der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die Kommission ist befugt, der Landesregierung Vorschläge betreffend weitere Zonen (§ 2 Abs. 3) und dem Kuratorium (§ 13 Abs. 1) Vorschläge über Zuwendungen aus dem Altstadterhaltungsfonds (§ 12) zu unterbreiten.

(4) Die Sachverständigenkommission besteht aus

a) einem von der Landesregierung bestellten Fachmann als Vorsitzenden;
b) einem von der Landesregierung bestellten Fachmann, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten hat;
c) einem weiteren von der Landesregierung bestellten Fachmann;
d) drei von der Stadt bestellten Fachleuten;
e) einem vom Präsidenten des Bundesdenkmalamtes bestellten Vertreter dieser Behörde;

f) einem von der Technischen Hochschule Graz bestellten Vertreter;
g) einem von der Philosophischen Fakultät der Universität Graz bestellten Vertreter;
h) einem von der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten bestellten Vertreter;
i) einem vom Aktionskomitee „Rettet die Grazer Altstadt" oder von einem an dessen Stelle tretenden Verein bestellten fachkundigen Vertreter.

(5) Für die im Abs. 4 lit. b bis i angeführten Mitglieder der Sachverständigenkommission ist von der zuständigen Stelle je ein Ersatzmann zu bestellen, der das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(6) Die Bestellung der im Abs. 4 angeführten Mitglieder der Sachverständigenkommission und ihrer Ersatzmänner hat jeweils — unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung — auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

(7) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission und ihre Ersatzmänner haben vor Übernahme ihrer Funktion in die Hand des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(8) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sachverständigenkommission finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG 1950 sinngemäß Anwendung.

(9) Die Geschäfte der Sachverständigenkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

(10) Die Sachverständigenkommission wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden sechs Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt.

(11) Wenn es drei Mitglieder der Sachverständigenkommission unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die Sachverständigenkommission binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(12) Die Sachverständigenkommission kann ihren Sitzungen auch weitere einschlägige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

III. Altstadterhaltungsfonds

Zweck, Bezeichnung und Sitz des Fonds

§ 12

(1) Zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt im Sinne des § 1 Abs. 1 dienen, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung „Grazer Altstadterhaltungsfonds" und hat seinen Sitz in Graz.

Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds

§ 13

(1) Der Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das sich aus dem Bürgermeister der Stadt oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, zwei vom Gemeinderat zu entsendenden Vertretern der Stadt und drei von der Landesregierung zu entsendenden Vertretern des Landes zusammensetzt, dem mindestens je ein Vertreter der mit den Finanzangelegenheiten betrauten Abteilung des Magistrates bzw. des Amtes der Landesregierung anzugehören haben. Auf Antrag ist den Sitzungen des Kuratoriums der Vorsitzende der Sachverständigenkommission (§ 11) mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(3) Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung obliegt dem Magistrat der Stadt als Geschäftsstelle des Fonds. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Magistrates ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kuratoriums haben vor Übernahme ihrer Funktion in die Hand des Vorsitzenden zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden. Auf sie finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG 1950 sinngemäß Anwendung.

(5) Das Kuratorium wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt.

(6) Wenn es drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende das Kuratorium binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnug zu setzen.

(7) Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Die rechtsverbindliche Zeichnung hat bei Privatrechtsgeschäften gemeinsam durch den Vorsitzenden und den mit der Leitung der Geschäftsführung der Fondsverwaltung (Abs. 3) betrauten Bediensteten, in öffentlich-rechtlichen Belangen durch den Vorsitzenden oder in dessen Namen durch den mit der Leitung der Geschäftsführung betrauten Bediensteten zu erfolgen.

(8) Das Kuratorium hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres an die Landesregierung und an den Ge-

meinderat der Stadt einen Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds zu erstatten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fonds durch das Kuratorium und die Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die das Kuratorium binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreten zu beschließen hat. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung und des Gemeinderates der Stadt. Die Erstellung der Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 8 zu erfolgen und Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel des Fonds (wie z. B. Besicherung gegenüber den Kreditinstituten bei Aufnahme von Darlehen) zu enthalten.

Mittel des Fonds

§ 14

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

a) Zuwendungen der Stadt;
b) Zuwendungen des Landes;
c) Zuwendungen des Bundes;
d) Zuwendungen von Geldinstituten;
e) die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds;
f) die Erträgnisse aus dem Fondsvermögen;
g) Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Zuwendungen der Stadt und des Landes haben im Kalenderjahr im Verhältnis 55 : 45 zu erfolgen.

(3) Die Mittel des Fonds sind gesondert von den Geldbeständen der Stadt zinsbringend anzulegen.

Förderungsbestimmungen

§ 15

(1) Arten der Förderung sind:

a) Baukostenzuschüsse;
b) Übernahme von Zinsen oder Annuitäten von Darlehen;
c) Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten;
d) Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen;
e) Übernahme von Bürgschaften.

(2) Die Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn unter Einbeziehung der Förderung vom Liegenschaftseigentümer die Mittel für die gesamte Baumaßnahme sichergestellt sind.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben gegenüber dem Fonds einen Rechtsanspruch auf Förderung zur Abgeltung von Mehrkosten, die ihnen aus der Verpflichtung des § 3 Abs. 2 erwachsen; als solche Mehrkosten sind Kosten zu verstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes hinausgehen und die bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden.

(4) Auf die Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch; diese sind nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen unter Bedachtnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Liegenschaftseigentümers und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds zu bestimmen.

(5) Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds kann eine Förderung auch zum Zwecke der Abgeltung von Mehrkosten gewährt werden, die den Liegenschaftseigentümern aus der Verpflichtung des § 3 Abs. 1 erwachsen. Die Art und Höhe der Förderung sind nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen unter Bedachtnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Liegenschaftseigentümers zu bestimmen. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung sowie auf die Art und Höhe der Förderung besteht nicht.

(6) Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds kann ein Baukostenzuschuß in jährlichen, zehn nicht übersteigenden Raten gewährt werden. Die Fälligkeit der einzelnen Raten tritt jeweils am 1. April des in Betracht kommenden Kalenderjahres ein.

§ 16

Die Förderung von baulichen Maßnahmen, die auf einen baubehördlichen Auftrag (§ 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968) zurückgehen, ist vom Fonds vor anderen Förderungsfällen zu behandeln. Die Fälligkeit der Förderungsbeträge bezüglich anderer baulicher Maßnahmen kann der Fonds nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit auf einen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren ab Einlangen des Förderungsantrages (§ 18 Abs. 1 und 2) festsetzen.

§ 17

(1) Die Förderung hat, abbruchbedrohte Gebäude ausgenommen, in erster Linie Maßnahmen zu erfassen, die auf das Erscheinungsbild der Altstadt unmittelbare Auswirkungen haben und sodann Maßnahmen, die der Herstellung oder Erhaltung der Übereinstimmung zwischen der äußeren Erscheinungsform und dem sonstigen baulichen Bestand eines Gebäudes dienen.

(2) Bauliche Maßnahmen zur Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Altstadt, die durch frühere Umgestaltung an der äußeren Erscheinungsform eines Gebäudes oder dessen sonstigen baulichen Bestand eingetreten sind, sind nach Maßgabe des Abs. 1 zu fördern.

Verfahren

§ 18

(1) Auf das behördliche Verfahren des Fonds findet das AVG 1950 Anwendung.

(2) Der Fonds darf eine Förderung nur auf Antrag des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewähren. Im Rahmen eines baubehördlichen Verfahrens gemäß § 70 Steiermärkische Bauordnung 1968 ist die Baubehörde berechtigt (Auflage im Bescheid) dem Liegenschaftseigentümer die Einbringung eines Förderungsantrages aufzutragen.

(3) Dem Antrag, der bei der Geschäftsstelle des Fonds (§ 13 Abs. 3) einzubringen ist, sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrunde liegende baubehördliche Bescheid, eine ge-

gliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(4) Wird eine Förderung gewährt, so hat der Fonds auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums gemäß § 15 Abs. 2 bis 6 durch Bescheid die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzusetzen. Im Bescheid sind Bedingungen, Befristungen und Auflagen zulässig, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel gewährleisten.

(5) Gegen Bescheide des Fonds ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. In den verwaltungsbehördlichen Verfahren des Fonds ist die Landesregierung auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Zusicherung einer Förderung

§ 19

(1) Der Liegenschaftseigentümer kann vor dem Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für geplante Maßnahmen die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds begehren.

(2) Einer solchen Zusicherung hat eine — erforderlichenfalls mit einer Besichtigung an Ort und Stelle zu verbindende — Beratung voranzugehen, zu der der Fonds durch das Kuratorium neben dem Förderungswerber einen Vertreter der Baubehörde I. Instanz sowie die Sachverständigenkommission (§ 11) beizuziehen hat. Zweck dieser Beratung ist es einerseits, das Vorhaben so zu gestalten, daß den mit der Förderung verbundenen Interessen in bestmöglicher Weise gedient wird und anderseits dem Förderungswerber jene Maßnahmen zu bezeichnen, für welche bei entsprechend zügiger Verfolgung eine Förderung erwartet werden kann. Eine Beiziehung der Sachverständigenkommission kann dann unterbleiben, wenn der Förderungswerber bereits mit dem Ansuchen ein Gutachten der Sachverständigenkommission vorgelegt hat.

(3) Das Ergebnis dieser Beratung ist festzuhalten. Wenn hienach eine Förderung in Betracht kommt, ist dem Förderungswerber dieses Ergebnis unter Beschreibung des gesamten Vorhabens und der Maßnahmen, für die eine Förderung in Aussicht genommen ist, der Art und des Umfanges der zu erwartenden Förderung sowie der Zeit, für welche diese Festlegungen gelten können, vom Fonds über Beschluß des Kuratoriums bekanntzugeben.

(4) Wird unter Vorlage der erstellten entsprechenden Unterlagen unter Berufung auf die gegebene Zusicherung der Antrag auf Gewährung einer Förderung gestellt, so ist diesem im Verfahren gemäß § 18 nach Maßgabe der Zusicherung zu entsprechen.

Pflichten des Förderungswerbers

§ 20

(1) Im Falle der Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerber verpflichtet, die geförderte Maßnahme entsprechend der Anordnung oder Bewilligung der Baubehörde auszuführen und die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der Förderungswerber bereits empfangene Förderungsmittel über Aufforderung des Fonds innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist dem Fonds zurückzuzahlen bzw. den Fonds für alle erbrachten Leistungen schadlos zu halten. Eine weitere Förderung hat der Fonds einzustellen.

(3) Die im Zusammenhang mit einer Förderung stehenden Eingaben und Amtshandlungen sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit. Der Förderungswerber hat die mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen. Er ist verpflichtet, über Aufforderung des Fonds über die Verwendung der Förderungsmittel Rechnung zu legen.

Förderungsrichtlinien

§ 21

Im übrigen hat das Kuratorium für die Behandlung der Förderungsanträge unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 17 nähere Richtlinien aufzustellen, die zu ihrer Wirksamkeit vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit der Genehmigung der Landesregierung und des Gemeinderates der Stadt bedürfen.

IV. Strafen, Schluß- und Übergangsbestimmungen

Strafen

§ 22

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 5 und § 6 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen und Bescheide und in Bescheiden enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geld bis zu 100.000 Schilling oder Arrest bis zu zwölf Wochen zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am Gebäude und damit am Erscheinungsbild der Stadt festzusetzen. Beide Strafen können bei erschwerenden Umständen oder einer Wiederholung der Übertretung auch nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung

a) die in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Baumaßnahmen zu beheben;
b) die in den Bescheiden der Baubehörde enthaltenen Anordnungen oder Auflagen auszuführen;
c) vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, zu beseitigen;
d) ohne behördliche Bewilligung abgebrochene Gebäude und Gebäudeteile wieder in einer dem

früheren Zustand entsprechenden Ausführung zu errichten und

e) widerrechtlich vorgenommene Nutzungsänderungen rückgängig zu machen.

(3) Bei Baumaßnahmen, die ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung ausgeführt werden, ist die Baueinstellung zu verfügen.

(4) Wer dem im § 9 Abs. 2 aufgestellten Gebot zuwiderhandelt, begeht, soweit nicht ein strenger zu ahndender Tatbestand gegeben ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geld bis zu 10.000 Schilling oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Die Geldstrafen fließen dem Grazer Altstadterhaltungsfonds zu.

Übergangsbestimmungen

§ 23

(1) Bis zur Erlassung der Bescheide gemäß § 3 Abs. 5 gilt für alle in der Zone I liegenden Gebäude die Rechtsvermutung, daß sie im Sinne des § 3 Abs. 2 und für alle in der Zone II liegenden Gebäude, daß sie im Sinne des § 3 Abs. 1 von Bedeutung sind; im baubehördlichen Verfahren hat daher § 7 Anwendung zu finden.

(2) Bis zur Erlassung der Bescheide gemäß § 3 Abs. 6 gilt für alle in den weiteren Zonen liegenden Gebäude die Rechtsvermutung, daß sie im Sinne des § 3 Abs. 1 von Bedeutung sind; im baubehördlichen Verfahren hat daher § 7 Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten mit der Maßgabe in Kraft, daß eine Förderung durch den Grazer Altstadterhaltungsfonds erst nach dem 1. Jänner 1975 gewährt werden darf.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vom Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in Kraft.

(3) Ebenfalls vom Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes an können und längstens bis zwei Monate nach Kundmachung müssen die Sachverständigenkommission (§ 11) und das Kuratorium des Grazer Altstadterhaltungsfonds (§ 13) konstituiert werden.

Anleihen;
Aufnahme durch das Land Steiermark.
(Ldtg. Blge. Nr. 85)
(10-23 Sche 14/9-1974)

690.

Gesetz vom ..... über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 4 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von 300 Millionen Schilling bei ausländischen Gläubigern gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 3 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen können in Belgischen Francs, Deutschen Mark, französischen Francs, holländischen Gulden, luxemburgischen Francs, schwedischen Kronen, Schweizer Franken und US-Dollar aufgenommen werden.

§ 3

Die Anleihen sind mit Laufzeiten von mindestens fünf Jahren, höchstens jedoch bis zu 30 Jahren, auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 4

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen des außerordentlichen Landeshaushaltes 1974 bestimmt.

§ 5

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 2783-74

47. Sitzung am 25. Juni 1974

(Beschlüsse Nr. 691 bis 704)

Land Steiermark — Stadtgemeinde Graz; Grundstückstausch.
(Ldtg. Einl.-Zl. 915)
(12-181 C 8/1956-1974)

691.

Der Abschluß eines Tauschvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz, betreffend eine ca. 1260 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 333/6, Nr. 259/3, Nr. 259/2 und Nr. 24/1, je KG. Webling, entlang der Wagner-Jauregg-Straße aus dem Eigentum des Landes gegen einen Teil des Grundstückes Nr. 2837/1 KG. III — Geidorf, Ludwig-Seydler-Gasse, im Ausmaß von 1737 m², wird genehmigt.

Schmidberger Viktoria; Zuerkennung eines a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 916)
(1-022206/Pens-1974)

692.

Der Witwe nach dem Regierungsoberforstrat i. R. Dipl.-Ing. Heinrich Schmidberger, Frau Viktoria Schmidberger, wird mit Wirkung ab 1. April 1974 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 75 Prozent des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses zuerkannt.

Stuller Gabriela; Zuerkennung eines a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 917)
(1-007457/Pens-1974)

693.

Der ehemaligen Vertragsbediensteten Gabriela Stuller wird mit Wirkung ab 1. März 1974 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich S 1500,— zuerkannt.

Darlehensaufnahme von 10 Millionen S.
(Ldtg. Einl.-Zl. 919)
(10-23 Da 11/74-1974)

694.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Realisierung der mit Regierungssitzungsbeschluß vom 1. April 1974, GZ. 8-30 Ho 9/25-1974, im Zusammenhang mit der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10 Millionen Schilling bei der Post 792,701 „Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt" beschlossenen Bedekkungsmaßnahme bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG., Wien, ein Darlehen in der Höhe von 10 Millionen Schilling mit einer dekursiven Verzinsung von 8,5 Prozent und einer Laufzeit von zehn Jahren aufzunehmen.

Die Landesregierung hat Vorsorge zu tragen, daß die dem Land aus diesen Darlehensaufnahmen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Ilzbach;
Regulierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 688)
(LBD-450 L 22/5-1974)

695.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Gratsch, Preitler, Zinkanell und Genossen, betreffend die Regulierung des Ilzbaches im Gemeindegebiet von Nestelbach bei Ilz, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 84)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(3-328 La 11/34-1974)

696.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, geändert wird (Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, wird geändert wie folgt:

Im § 48 Abs. 1, dritter Satz, sind vor dem Wort „Straßenwärterhäusern" die Worte „Park- und Abstellplätze, Haltestellenbuchten" einzufügen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mürzzuschlag—Neuberg;
Einstellung der Nebenbahnlinie.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 794)
(3-329 Mu 7/4-1974)

697.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Maunz und Ritzinger, betreffend Schritte zur Verhinderung einer Einstellung der Bahnlinie Mürzzuschlag—Neuberg und der diesbezüglichen Erklärung des Verkehrsministers Lanc, daß eine solche Betriebseinstellung der Nebenbahnlinie aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr in Betracht kommt, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz-
Novelle 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 86)
(Mündl. Bericht Nr. 55)
(13-367 Pi 14/7-1974)

698.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz-Novelle 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 69/1971 beschlossen:

Artikel I

Dem Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 70/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 123/1972 sind folgende §§ 40 a und 40 b einzufügen:

„§ 40 a

Enteignung

Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden und zur Schule gehörenden Nebengebäuden und -anlagen (§ 49) sowie zur Schaffung geeigneter Zufahrtswege können auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn der gesetzliche Schulerhalter geeignete Grundstücke weder aus seinem Eigentum bereitstellen noch zum Verkehrswert beschaffen kann.

§ 40 b

Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

g) Sollte binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides das Grundstück nicht dem im § 40 a bezeichneten Zweck zugeführt worden sein, so hat der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, die Aufhebung der Enteignung und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes in jenem Ausmaß zu begehren, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Kindergartengesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 87)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(13-367 Ki 5/7-1974)

699.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Kindergartengesetz geändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 59/1966, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 ist folgender Abschnitt III einzufügen:

„Abschnitt III

§ 21

Enteignung

Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von öffentlichen Kindergärten und zu öffenlichen Kindergärten gehörenden Nebengebäuden und -anlagen (§ 30) sowie zur Schaffung geeigneter Zufahrtswege können auf Antrag des Kindergartenerhalters das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn der gesetzliche Kindergartenerhalter geeignete Grundstücke weder aus seinem Eigentum bereitstellen noch zum Verkehrswert beschaffen kann.

§ 22

Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebung im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

g) Sollte binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides das Grundstück nicht dem im § 21 bezeichneten Zweck zugeführt worden sein, so hat der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, die Aufhebung der Enteignung und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes in jenem Ausmaß zu begehren, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht."

2. Die bisherigen Abschnitte III bis VII erhalten die Bezeichnungen IV bis VIII und die bisherigen §§ 21 bis 34 die Bezeichnungen 23 bis 36.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Raumordnungsgesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 92)
(3-324 R 7/65-1974)

700.

Gesetz vom ..... über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Abgrenzung

(1) Dieses Gesetz regelt die Raumordnung im Lande Steiermark.

(2) Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Soweit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Bergwesens, des Forstwesens und des Denkmalschutzes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

§ 2

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 3

Raumordnungsgrundsätze

(1) Die Ordnung von Teilräumen hat sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. In der Ordnung des Gesamtraumes sind jedoch die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Teilräumen ist aufeinander abzustimmen.

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind soweit wie möglich aufeinander abzustimmen.

(3) Raumbedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben im Gebiet des Landes, für deren Verwirklichung Grund und Boden im größeren Umfang benötigt werden oder durch die — auch wenn Grund und Boden nicht beansprucht werden — die räumliche Struktur, die Entwicklung des Raumes oder das Landschaftsbild wesentlich beeinflußt werden.

(4) Zur Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur als Lebensgrundlage anzustreben.

(5) Ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, sind in Übereinstimmung der Bevölkerungszahl mit der räumlichen Tragfähigkeit eines Gebietes anzustreben.

(6) Zur Sicherung günstiger Wohnbedingungen sind Gebiete, die sich nach Lage und Klima besonders zum Wohnen eignen, vorrangig dieser Nutzung vorzubehalten.

(7) Zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft ist anzustreben:

1. Gebiete mit besonderer Standorteignung für Betriebe des Gewerbes, der Industrie und der Energieversorgung sollen von Nutzungen ausgeschlossen werden, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen.
2. Gebiete mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe sollen von Nutzungen, die die Gewinnung dieser Rohstoffe verhindern, freigehalten werden.

(8) Auf die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur, ist besonders Bedacht zu nehmen. Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(9) Das Verkehrsnetz und die Versorgungseinrichtungen sind der angestrebten räumlichen Entwicklung möglichst anzupassen. Insbesondere ist auf die Möglichkeit von Strukturverbesserungen und eine bestmögliche Verbindung der zentralen Orte untereinander und mit ihrem Einzugsbereich Bedacht zu nehmen.

(10) Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hiefür benötigt werden, sollen gesichert und weiter entwickelt werden.

(11) Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Gestaltung, Erhaltung und Pflege sowie auf den Schutz vor Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Gebiete, die als Landschaftstypus oder als Kulturlandschaft charakteristisch sind. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

(12) Eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche durch eine zweckmäßige Größe, Form und funktionelle Zuordnung ist im Hinblick auf die begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten für deren Erschließung und Versorgung anzustreben.

(13) Überaltete oder unzulänglich ausgestattete Baugebiete sollen saniert, historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Orte bzw. Ortsteile erhalten und gepflegt werden.

(14) Auf raumbedeutsame Maßnahmen und Erfordernisse der Landesverteidigung und des Zivilschutzes ist Bedacht zu nehmen.

§ 4

Bestandsaufnahmen

(1) Als Grundlage für die überörtliche Raumordnung hat die Landesregierung und für die örtliche Raumordnung die Gemeinde die jeweils hiefür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die der Landesverteidigung einschließlich der bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Diese Bestandsaufnahmen sind jeweils auf dem letzten Stand zu halten.

(2) Der Bund, die Gemeinden, die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industrien u. dgl.) haben der Landesregierung über Ersuchen die für die Bestandsaufnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 2 gilt sinngemäß hinsichtlich der für die Bestandsaufnahme der Gemeinde wesentlichen Gegebenheiten.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 und 3 ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden oder Interessen der Geheimhaltung einer Gebietskörperschaft entgegenstehen.

§ 5

Benützung fremder Grundstücke

(1) Die von der Landesregierung ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Vorbereitung und Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Vermessungen und sonstigen Arbeiten durchzuführen und alle hiefür notwendigen Zeichen anzubringen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die vom Bürgermeister ermächtigten Personen bei Vorbereitung oder Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen.

(3) Mindestens eine Woche vor Durchführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu verständigen.

(4) Nach Beendigung von Arbeiten gemäß Abs. 1 ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Für vermögensrechtliche Nachteile, die auf diese Weise nicht abgewendet werden können, ist der Eigentümer angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann jeder der Parteien deren Festsetzung durch das Gericht beantragen. Hiefür gilt § 34 Abs. 6 sinngemäß.

Abschnitt II

Überörtliche Raumordnung

§ 6

Aufgaben

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung ist es, insbesondere

1. auf Grund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Landesgebietes (Landesplanung) oder seiner Teile (Regionalplanung) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen;
2. raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung);
3. die unter Z. 2 genannten Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben;
4. bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken..

§ 7

Raumordnungskataster

(1) Zur Erfassung aller für die Raumordnung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungskataster zu führen, in den alle für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten einschließlich der gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bekanntgegebenen raumbedeutsamen Maßnahmen aufzunehmen sind.

(2) Der Raumordnungskataster kann von jedermann eingesehen werden.

§ 8

Entwicklungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z. 1) durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erlassen.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Entwicklungsprogramm ist eine Erläuterung beizufügen.

(3) In den Entwicklungsprogrammen sind unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Maßnahmen in einer Reihenfolge festzulegen, die zur Erreichung der Ziele der Raumordnung erforderlich sind.

(4) Entwicklungsprogramme können für das gesamte Landesgebiet (Landesentwicklungsprogramm) oder für Planungsregionen (regionale Entwicklungsprogramme) sowie für Sachbereiche (Entwicklungsprogramme für Sachbereiche) aufgestellt werden.

(5) Bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme sind rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Auf sonstige Planungen des Bundes sowie auf Planungen der benachbarten Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie anderer Planungsträger und der Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) ist tunlichst Bedacht zu nehmen.

(6) Rechtswirksame Planungen des Bundes sind in den Entwicklungsprogrammen ersichtlich zu machen.

(7) Rechtswirksame Entwicklungsprogramme sind beim Amt der Landesregierung und bei den in dem Planungsraum liegenden Gemeinden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 9

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm hat die anzustrebende soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die anzustrebende Raumstruktur des Landes,
2. die Fach- und Investitionsplanung zur Verbesserung der Raumstruktur des Landes,
3. die Festlegung von Planungsregionen,
4. die Grundsätze für die in regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebende planliche Festlegung und zu treffenden Maßnahmen sowie
5. die Grundsätze für die im Bereich der örtlichen Raumplanung anzustrebenden überörtlichen planlichen Festlegungen und Maßnahmen.

§ 10

Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm hat die anzustrebende soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Umwelt,
2. die zukünftige Siedlungsstruktur, die Verteilung und Ausstattung zentraler Orte sowie die Verkehrserschließung,
3. die langfristig anzustrebende Bevölkerungsentwicklung,
4. die beabsichtigte Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten nach Wirtschaftsbereichen sowie
5. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Einrichtungen des kulturellen Bedarfes und des Gesundheitswesens.

§ 11

Verfahren

(1) Die Landesregierung hat die Absicht, ein Entwicklungsprogramm aufzustellen oder abzuändern, den Bundesdienststellen und den Landesregierungen, soweit deren Interessen berührt werden, den im Planungsraum liegenden Gemeinden, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes, von denen bekannt ist, daß deren Interesse berührt wird, mit der Aufforderung bekanntzugeben, allfällige Anregungen innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als ein Monat, aber nicht mehr als drei Monate betragen darf, einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat den Entwurf eines Entwicklungsprogramms den im Abs. 1 angeführten Stellen zu übermitteln. Zur Abgabe einer Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Monaten einzuräumen.

(3) In die Verfahren nach Abs. 1 und 2 sollen nach Möglichkeit auch andere Planungsträger und Unternehmen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) einbezogen werden.

(4) Die Gemeinden haben hiebei zu erklären, ob und inwieweit der Entwurf eines Entwicklungsprogramms in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18) Erschwernisse nach § 34 Abs. 8 mit sich bringt.

§ 12

Änderung

(1) Entwicklungsprogramme dürfen nur geändert werden, soweit dies

a) bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen oder
b) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen des Bundes oder des Landes und zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 13

Wirkung

(1) Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen dürfen nur im Einklang mit den Entwicklungsprogrammen erlassen werden.

(2) Entgegen der Vorschrift des Abs. 1 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

(3) Raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden und der auf Grund von Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes als Träger von Privatrechten dürfen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.

§ 14

Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Der Raumordnungsbeirat setzt sich aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 22 weiteren Mitgliedern zusammen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch das für Raumordnungsangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied vertreten.

(2) Diese weiteren Mitglieder sind:

a) neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) auf deren Vorschlag zu bestellen sind, wobei mehr als die Hälfte im Amt befindliche Bürgermeister sein müssen,
b) zwei Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, je ein Vertreter der Kammer

der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten,

c) je zwei Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,

d) der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz,

e) ein Vertreter der Hochschulen in der Steiermark,

f) ein Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und evangelischen Kirche A. B. und H. B.

(3) Bei der Berechnung der gemäß Abs. 2 lit. a einer im Landtag vertretenen Partei zustehenden Mitglieder ist der Landeshauptmann einzubeziehen.

(4) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr nach Abs. 2 lit. a zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b, c und e sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils in Betracht kommenden Institutionen zu bestellen.

(6) Der im Abs. 2 lit. f genannte Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und evangelischen Kirche A. B. und H. B. ist über einvernehmlichen Vorschlag derselben von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Für jedes Mitglied des Raumordnungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Für deren Bestellung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und der Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(8) Die Funktion des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt durch Verzicht, der gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.

(9) Der Raumordnungsbeirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Raumordnungsbeirates im Amte. Der Raumordnungsbeirat ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neugewählten Landtages neu zu bestellen.

§ 15

Aufgaben des Raumordnungsbeirates

(1) Die Landesregierung hat eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates vor der Beschlußfassung über Entwürfe

1. von Entwicklungsprogrammen (§ 8) und

2. von Flächenwidmungsplänen (§ 22) und deren Änderung einzuholen.

(2) Im übrigen hat der Raumordnungsbeirat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen Angelegenheiten der Raumordnung eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Für die Abgabe einer Stellungnahme nach Abs. 1 oder 2 ist von der Landesregierung eine angemessene, mindestens einen Monat betragende Frist zu setzen. Das ungenützte Verstreichen der Frist steht einer Beschlußfassung durch die Landesregierung nicht entgegen.

§ 16

Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, daß sie spätestens eine Woche vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Der Einberufung sind die für die Beratung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder erforderlichenfalls beim Amt der Landesregierung zur Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Der Raumordnungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden, der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Raumordnungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Jedenfalls ist der mit der überörtlichen Raumplanung betraute Beamte des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Raumordnungsbeirates und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

§ 17

Regionale Planungsbeiräte

(1) Die Landesregierung hat anläßlich der Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogramms in den einzelnen Planungsregionen regionale Planungsbeiräte einzurichten.

(2) Die Landesregierung hat dem regionalen Planungsbeirat vor Erlassung des regionalen Entwicklungsprogramms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sitz und die Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte zu erlassen. In die regionalen Planungsbeiräte hat die Landesregierung als Mitglieder Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, die für die Raumordnung in den Planungsregionen von Bedeutung sind, und je einen von der Gemeinde entsandten Vertreter zu berufen.

(4) § 16 gilt sinngemäß.

Abschnitt III

Örtliche Raumordnung

§ 18

Aufgabe

Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist es, insbesondere

1. auf Grund der Bestandsaufnahme die örtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes aufzustellen und der Entwicklung anzupassen;
2. raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung);
3. bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und des Landes sowie bei der Raumordnung der angrenzenden Gemeinden auf die Wahrung der Belange der örtlichen Raumordnung der Gemeinde hinzuwirken.

§ 19

Beratung und Zweckzuschüsse

(1) Die Landesregierung hat die Gemeinden auf deren Ersuchen bei der Aufstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21), des Flächenwidmungsplanes (§ 22) und der Bebauungspläne (§ 27), insbesondere bei der Beschaffung der Unterlagen für die Bestandsaufnahme, beratend zu unterstützen.

(2) Die Landesregierung kann zu den Kosten der örtlichen Planung den Gemeinden im Verhältnis zu deren Finanzkraft Zweckzuschüsse gewähren, wenn ein Finanzierungsplan für die Planungskosten vorgelegt wird und die Förderung aus überörtlichen Interessen geboten erscheint.

§ 20

Raumordnungsgemeinschaft

Gemeinden, die räumlich-funktionell eng mit einer oder mehreren Gemeinden verbunden sind, sollen sich mit diesen Gemeinden zur Abstimmung der örtlichen Raumordnung zu einer Raumordnungsgemeinschaft zusammenschließen.

§ 21

Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen hat die Gemeinde nach Durchführung des Verfahrens nach § 29 Abs. 1, jedoch vor Auflage des Flächenwidmungsplanes nach § 29 Abs. 2, die angestrebten Ziele der örtlichen Raumordnung in einem örtlichen Entwicklungskonzept näher festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

(2) Die Gemeindemitglieder sollen vor Beschlußfassung gemäß Abs. 3 über das örtliche Entwicklungskonzept in öffentlichen Versammlungen ausreichend informiert werden; dabei soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept ist vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Es ist im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.

§ 22

Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18 Z. 1) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes und dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 21) nicht widersprechen.

(2) Anläßlich der Erstellung des Flächenwidmungsplanes hat die Landesregierung der Gemeinde auf deren Antrag die Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben.

(3) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsarten für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Hiebei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

a) Bauland,
b) Verkehrsflächen,
c) Freiland.

(4) Für verschiedene übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungsarten und, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinanderfolgende Nutzungsarten für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.

(5) Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und von Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) tunlichst Bedacht zu nehmen.

(6) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

a) Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schiffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer u. dgl.), sowie Projekte dieser Art,
b) Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Objekte unter Denkmalschutz, Wälder, Kurbezirke, Wasserschongebiete und Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen und für Heilquellen, Hochwasserabflußgebiete, Sicherheitszonen von Flugplätzen, Schutzzonen entlang von Bundesstraßen, Bauverbots- und Feuerbereiche von Eisenbahnen, Gefährdungsbereiche von Schieß- und Sprengmittelanlagen, Bruchgebiete von Bergbauen, militärische Sperrgebiete u. dgl.);

c) Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdrutsch oder Lawinen u. dgl. gefährdet sind.

(7) Im Flächenwidmungsplan sind Anlagen und Einrichtungen, die öffentlichen oder kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen, Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen.

(8) Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Flächenwidmungsplan ist eine Erläuterung und eine kartenmäßige Darstellung der Grundeigentumsverhältnisse beizufügen. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Verordnung und der zeichnerischen Darstellung besteht, gilt der Wortlaut.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und über die in diesen Darstellungen zu verwendenden Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen (Planzeichenverordnung). Diese Planzeichen sind auch bei der Bestandsaufnahme zu verwenden.

§ 23

Bauland

(1) Als Bauland dürfen nur Grundflächen festgelegt werden, die nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, zu Bauplätzen gewidmet sind oder sich auf Grund der natürlichen Voraussetzungen für die Bebauung eignen, dem voraussichtlichen Baulandbedarf für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen und für die eine Aufschließung einschließlich Kanalisation mit zentraler Abwasserreinigung vorhanden oder zu erwarten ist. Grundflächen, die sich wegen der natürlichen Verhältnisse (wie Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, oder deren Aufschließung unwirtschaftliche öffentliche Aufwendungen, insbesondere für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung oder Verkehrsverbindungen, hygienische und kulturelle Versorgung erforderlich machen würden, oder Grundflächen, die aus Gründen der Wahrung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.

(2) Vom Erfordernis der Kanalisation mit zentraler Abwasserreinigung im Sinne des Abs. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese wirtschaftlich unzumutbar, eine Bebauung kleinerer Ergänzungsflächen jedoch aus Gründen der Siedlungsstruktur, wie z. B. Abrundung oder Auffüllung von bestehenden Baugebieten, zweckmäßig ist. Die Bebauungsdichte darf hiebei jedoch 0,3 nicht überschreiten.

(3) Innerhalb des Baulandes sind Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn sie zur Zeit der Planerstellung mangelhaft erschlossen sind und das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen u. dgl.) der Verwendung als Bauland entgegensteht. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, kann das Aufschließungsgebiet in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden.

(4) Im Bauland sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen Baugebiete festzulegen. Als Baugebiete kommen hiebei in Betracht:

a) reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Nutzungen, die zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen u. dgl.), oder die dem Gebietscharakter nicht widersprechen, zulässig sind;

b) allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebietes dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen), errichtet werden können;

c) Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Verwaltungsgebäude, Büro- und Kaufhäuser, Hotels, Theater, Kirchen, Versammlungsräume, Gast- und Vergnügungsstätten u. dgl. bestimmt sind, wobei auch die erforderlichen Wohngebäude und Garagen in entsprechender Verkehrslage sowie Betriebe, die sich der Eigenart des Büro- und Geschäftsgebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können;

d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine schädlichen Immissionen oder sonstige Belästigungen für die Bewohner der angrenzenden Baugebiete verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe u. dgl.) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;

e) Industrie- und Gewerbegebiete II, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die nicht unter lit. d fallen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B.

Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe u. dgl.) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten;

f) Dorfgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen, errichtet werden können;

g) Kur- und Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Kuranstalten, Beherbergungsbetriebe, im übrigen aber nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr und dem Wohnbedarf der darin Tätigen dienen, bestimmt sind, wobei im Interesse der Erhaltung ihres Charakters Flächen bezeichnet werden können, die nicht bebaut oder auf denen nur Kuranstalten errichtet werden dürfen;

h) Ferienwohngebiete, das sind Flächen, welche vornehmlich für Bauten bestimmt sind, die einem vorübergehenden Wohnbedarf während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder einem sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarf dienen.

(5) Gebiete, in denen zur Beseitigung städtebaulicher und hygienischer Mängel besondere, der Ortserneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind, sind ersichtlich zu machen.

(6) Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Gebäudegruppen sind ersichtlich zu machen.

(7) Die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen ist nur in Ferienwohngebieten nach Abs. 4 lit. h zulässig. Das Verhältnis der Wohnungen im Ferienwohngebiet zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Als Appartementhäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen gelten Bauten bzw. Gebiete mit Bauten, die nach Lage, Ausgestaltung, Einrichtung u. dgl. ausschließlich oder überwiegend dem nur zeitweiligen oder vorübergehenden Wohnbedürfnis ihrer Benützer dienen, und zwar

a) als Appartementhäuser Bauten mit mehr als drei Wohneinheiten;

b) als Feriendörfer Siedlungen mit Bauten von höchstens drei Wohneinheiten, die nach einem Gesamtplan errichtet und gemeinschaftlich verwaltet werden;

c) als Wochenendsiedlungen, die als Gruppen von Bauten nach einem Gesamtplan errichtet werden und nicht unter lit. a oder b fallen.

(8) Durch den Flächenwidmungsplan kann die Errichtung von Appartementhäusern oder bestimmten Arten derselben sowie von Feriendörfern ausgeschlossen werden, wenn die gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

(9) Für alle als Bauland festgelegten Flächen ist gebietsweise die mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen. Die Bebauungsdichte wird durch die Verhältniszahl ausgedrückt, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse, die in der vorgesehenen Gebäudehöhe Raum finden, durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung ist eine Geschoßanzahl anzunehmen, die sich aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch drei, ergibt. Die Gemeinde hat hiebei auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der Festlegung der Bebauungsdichte ergebenden Folgen (wie Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, Versorgung durch öffentliche Einrichtungen und Anlagen) Bedacht zu nehmen.

(10) Die Landesregierung hat durch Verordnung für Baugebiete gemäß Abs. 4 entsprechend ihrem Gebietscharakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte festzulegen.

(11) Die in den anderen Landesgesetzen für die Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ortsteilen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 24

Verkehrsflächen

(1) Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen.

(2) Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.

§ 25

Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

(2) Als Freiland sind solche Flächen festzulegen, die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für Gärtnereien und Kleingärten, für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, für Parkanlagen, für Friedhöfe, für Bodenentnahmen und für Ablagerungsstätten u. dgl. bestimmt sind. Jene Flächen des Freilandes, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und nicht Ödland sind, sind, soweit es die Entwicklung erfordert, im Flächenwidmungsplan unter Angabe der besonderen Nutzung auszuweisen.

(3) Im Freiland dürfen nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung nach Abs. 2 erforderlich sind. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht des Betriebsinhabers ein, sich einen Altenteil in Hoflage zu errichten.

§ 26

Vorbehaltsflächen

(1) Im Flächenwidmungsplan können Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwek-

ken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen, als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Dabei sollen die im Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 angebotenen Grundstücke berücksichtigt werden.

(2) Der Eigentümer von Grundstücken, die als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, kann nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes von der Gemeinde mittels schriftlichem Antrag verlangen, daß das Grundstück eingelöst wird. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der Gemeinde zurückgezogen werden. Wird ein Einlösungsantrag gestellt, so ist dem Eigentümer innerhalb eines Jahres von der Gemeinde mitzuteilen, ob sie oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes, die für den Gemeindebedarf vorgesehenen Anlagen zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, das Grundstück erwerben will. Ist die Erwerbung durch eine Körperschaft öffentlichen Rechtes beabsichtigt, so hat auch diese mitzuteilen, das Grundstück erwerben zu wollen. Falls die Gemeinde oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes das Grundstück nicht erwerben will, ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben. Andernfalls hat die Gemeinde oder die Körperschaft öffentlichen Rechtes innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der einjährigen Frist das grundbücherliche Eigentum am Grundstück zu erwerben.

Diese Frist ist als erfüllt anzusehen, wenn das Gesuch beim Grundbuchsgericht eingelangt ist. Kommt eine Einigung über die Einlösung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der einjährigen Frist nicht zustande, so gilt mit Ablauf der Frist die Zustimmung der Gemeinde bzw. der Körperschaft öffentlichen Rechtes zum Einlösungsantrag, nicht aber zur Höhe des Einlösungspreises als gegeben.

(3) Wird über die Höhe des Einlösungspreises kein Einvernehmen erzielt, kann jede der Parteien frühestens sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Frist die Festsetzung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz bei dem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das betreffende Grundstück befindet.

(4) Für die Ermittlung der Höhe des Einlösungspreises ist das Eisenbahnenteignungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bewertung werden werterhöhende Investitionen nach Auflage des Flächenwidmungsplanes (§ 29 Abs. 2) nicht berücksichtigt.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 wird ein durch ein anderes Gesetz allenfalls gewährtes Recht, Grundflächen durch Enteignung in Anspruch zu nehmen, nicht berührt.

(6) Wenn eine von der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes als Vorbehaltsfläche erworbene Grundfläche zweckwidrig verwendet wird oder nicht innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb dem ausgewiesenen Zweck zugeführt wurde, kann der Veräußerer die Aufhebung des Vertrages bei Gericht begehren. Wird der Vertrag aufgehoben, ist das Grundstück zurückzustellen und die Entschädigung in jenem Ausmaß, das dem seinerzeitigen inneren Wert entspricht, zurückzuzahlen. Außerdem ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben.

§ 27

Bebauungsplan

(1) Jede Gemeinde hat, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, für die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen Grundflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme durch Verordnung Bebauungspläne aufzustellen. Bebauungspläne dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden ist insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(2) Soweit in einer Gemeinde nur eine geringe Bautätigkeit besteht und in absehbarer Zeit auch keine Änderung zu erwarten ist, hat die Landesregierung durch Verordnungen die Gebiete der Gemeinde festzulegen, für die eine Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes nicht besteht. Sind in der Folge die Voraussetzungen für diese Befreiung nicht oder nicht zur Gänze gegeben, so ist die Verordnung aufzuheben oder entsprechend zu ändern. Die Verordnung tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Die betroffene Gemeinde ist vor Erlassung der Verordnung zu hören.

(3) Für das Bauland, das im Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet (§ 23 Abs. 3) gekennzeinet ist, besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes. Ein Bebauungsplan für das Aufschließungsgebiet darf jedoch erst dann erlassen werden, wenn der vorgesehenen Verwendung dieses Gebietes keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder umwelthygienischer Natur entgegenstehen und die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

(4) Der Inhalt des Flächenwidmungsplanes ist im Bebauungsplan ersichtlich zu machen.

(5) Bei der Aufstellung der Bebauungspläne ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Bauten und sonstigen Anlagen sowie das Maß der baulichen Nutzung so festzulegen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung nach Möglichkeit vermieden wird.

(6) Die Vorschriften des § 22 Abs. 5, 7 und 8 gelten für Bebauungspläne sinngemäß.

§ 28

Inhalt der Bebauungspläne

(1) In den Bebauungsplänen sind, soweit es erforderlich ist, nach Maßgabe des § 27 hinsichtlich

Z. 4, 5 und 6 ersichtlich zu machen, im übrigen festzulegen:

1. die Bauplätze für öffentliche oder kulturelle Zwecke und öffentliche Erholungsflächen;
2. die Bauplätze, ihre Mindestgröße und Höhenlage zur Verkehrsfläche;
3. die Bauplätze, die in anderer Weise als durch Kanalisation mit zentraler Abwasserreinigung entwässert werden (§ 23 Abs. 2);
4. die bestehenden Bauten und Anlagen;
5. Lage vorhandener oder geplanter Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung u. dgl.) sowie für Fernmeldeeinrichtungen;
6. Lage vorhandener und geplanter öffentlicher Verkehrseinrichtungen;
7. Flächen für nichtöffentliche Gemeinschaftsanlagen, wie Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Stellplätze und Garagen;
8. die Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen;
9. die Verkehrsflächen und deren Höhenlage;
10. die Baufluchtlinien, das sind die Linien, in die eine Flucht oder eine Kante des Bauwerkes straßenseitig zu stellen ist;
11. die Baugrenzlinien, das sind die Linien, die durch ein Bauwerk in keinem Falle überschritten werden dürfen;
12. die Bebauungsweise, das ist die Verteilung der Baumassen auf den Bauplätzen (offene Bebauung, geschlossene Bebauung, Zeilenbebauung u. dgl.);
13. der Bebauungsgrad (Verhältnis der vom Bauwerk bedeckten Fläche zu der zu widmenden Fläche);
14. die Gebäudehöhe;
15. die höchstzulässigen Außenmaße von Bauten und Anlagen;
16. die Lage oder das Verbot von Grundstückseinfahrten.

(2) Durch den Bebauungsplan können Bauvorschriften, insbesondere zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes erlassen werden, in denen die näheren Bestimmungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen festgelegt werden.

(3) Soweit Gemeinden gemäß § 27 Abs. 2 von der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes befreit sind, können Bauvorschriften nach Abs. 2 unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplanes erlassen werden.

§ 29

Verfahren

(1) Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern, hat der Gemeinderat durch Beschluß zu fassen. Der Beschluß des Gemeinderates hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes ist nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, ferner in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark" und in der Lokalpresse kundzumachen. Die Kundmachung hat zu bestimmen, daß innerhalb einer kalendermäßig genau zu bezeichnenden Frist, die durch Beschluß des Gemeinderates festzulegen ist und mindestens sechs Wochen betragen muß, jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen schriftlich bekanntgeben kann. Die Kundmachung hat eine Aufforderung zu enthalten, daß Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen. Von der Kundmachung sind innerhalb der in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. der nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 bestimmten Kundmachungsfrist die benachbarten Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, schriftlich zu benachrichtigen. Die innerhalb der Frist bekanntgegebenen Bauvorhaben und Planungsinteressen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Über die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Hinsichtlich der Kundmachung des Beschlusses und der Benachrichtigung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß innerhalb der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen vor Beschlußfassung zu prüfen sind. Die Gemeindemitglieder sollen in öffentlichen Versammlungen über den aufgelegten Entwurf des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes ausreichend informiert werden; dabei soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Beschluß über den Plan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegenen Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, daß durch diesen Beschluß begründeten Einwendungen gemäß Abs. 2 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach erfolgter Beschlußfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden

oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

(5) Der beschlossene Flächenwidmungsplan ist mit den dazugehörigen Unterlagen unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Landesregierung hat über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

a) der Flächenwidmungsplan landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widerspricht;
b) der Flächenwidmungsplan einem Entwicklungsprogramm widerspricht;
c) der Flächenwidmungsplan dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht;
d) der Flächenwidmungsplan die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde;
e) mit den für die Verwirklichung des Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden könnte.

(8) Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens drei Monate betragenden Frist zu geben. Wird nicht binnen zwölf Monaten nach Vorlage des beschlossenen Flächenwidmungsplanes und der dazugehörigen Unterlagen (Abs. 5) die Genehmigung versagt, so gilt der Flächenwidmungsplan unbeschadet des § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, mit Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(9) Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung hat der Bürgermeister diesen innerhalb von drei Monaten nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen. Das Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes hat der Bürgermeister in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark" zu verlautbaren.

(10) Eine Ausfertigung des kundgemachten Flächenwidmungsplanes ist der Landesregierung zu übermitteln.

(11) Eine Ausfertigung der durch den Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 zu erfolgen.

(12) Alle nach Abs. 1, 2, 4 und 8 zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(13) Rechtswirksame Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 30

Regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Bürgermeister hat alle fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes, durch öffentliche Kundmachung aufzufordern, allfällige Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Anregungen können von jedem Gemeindemitglied und jeder physischen und juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, innerhalb von acht Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Kundmachung, schriftlich beim Gemeindeamt (Magistrat) eingebracht werden.

(2) Nach Ablauf dieser achtwöchigen Frist (Abs. 1) hat der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes gegeben sind. Ist das der Fall, so ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 31) durchzuführen.

§ 31

Änderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne

(1) Flächenwidmungs- und Bebauungspläne können, erstere auch unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung (§ 30) geändert werden.

(2) Eine Änderung ist vorzunehmen, wenn dies

a) durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen,
b) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes oder
c) zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

(3) Flächenwidmungspläne sind zu ändern, wenn dies wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 26 Abs. 2 und 6 erforderlich ist.

(4) Bei Änderung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der von der Änderung betroffenen Grundflächen Bedacht zu nehmen.

(5) Für das Verfahren, ausgenommen nach Abs. 3, gelten die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.

§ 32

Rechtswirkung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne

(1) Verordnungen und Bescheide der Gemeinde auf Grund von Landesgesetzen dürfen einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.

(2) In Aufschließungsgebieten dürfen Bewilligungen im Rahmen des landesgesetzlich bestimmten eigenen Wirkungsbereiches, insbesondere Bewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968,

LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der der allgemeinen Erschließung dieses Gebietes dienenden Bewilligungen, erst nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes erteilt werden.

(3) Entgegen der Vorschrift der Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

(4) Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.

§ 33

Bausperre

(1) Der Gemeinderat hat, wenn dies zur Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben mit Zweidrittelmehrheit durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark" und nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.

(2) Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan oder der Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Die Bausperre hat die Wirkung, daß für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, die den Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erteilt werden dürfen.

(4) Entgegen dieser Vorschrift erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

§ 34

Entschädigung

(1) Wenn durch die Wirkung des Flächenwidmungsplanes die Bebauung eines als Bauland geeigneten Grundstückes verhindert wird und dadurch eine Wertminderung entsteht, die eine die betroffenen Eigentümer im Vergleich zu anderen Eigentümern in ähnlichen Verhältnissen unverhältnismäßig stark treffende Härte darstellt, ist von der Gemeinde eine Entschädigung gemäß Abs. 3 zu leisten.

(2) Abs. 1 ist insbesondere gegeben,

a) wenn jemand vor dem im § 29 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt der Kundmachung im Vertrauen darauf, daß nach der Rechtslage der Bebauung kein gesetzliches Hindernis entgegenstand, nachweisbar Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet hat,

b) wenn entgegen einer erteilten Widmungsbewilligung die Bebauung ausgeschlossen wird oder

c) wenn eine als Bauland im Sinne des § 23 Abs. 1 geeignete Grundfläche zur Gänze oder überwiegend vom Bauland umschlossen wird und dadurch, daß das umschlossene Grundstück nicht ebenfalls als Bauland ausgewiesen wird, eine Wertminderung gegenüber seinem Wert vor Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes entsteht.

(3) Zu entschädigen sind nach Abs. 2 lit. a und in ähnlich gelagerten Fällen die nachweisbar aufgewendeten Kosten sowie nach Abs. 2 lit. b und c und in ähnlich gelagerten Fällen die Minderung des Verkehrswertes.

(4) Die Zuteilung von Grundstücken zum Freiland allein begründet keinen Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1.

(5) Falls zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine gütliche Vereinbarung über das Ausmaß der Entschädigung zustande kommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust vom Grundeigentümer innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des den Anspruch begründenden Flächenwidmungsplanes, im Falle einer Stadt mit eigenem Statut bei der Landesregierung, ansonsten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Behörde hat über das Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls über die Höhe der Entschädigung nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist keine Berufung zulässig. Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides der Behörde hinsichtlich der Festsetzung des Entschädigungsbetrages außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(6) Für das Entschädigungsverfahren nach Abs. 5 sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf Grund dinglicher Rechte zustehen, sind die §§ 4 bis 10 und 22 bis 34 des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Entschädigung ist vom Eigentümer des Grundstückes an die Gemeinde zurückzuzahlen, sobald innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren nach ihrer Auszahlung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes die Verhinderung der Bebauung des Grundstückes in Wegfall kommt und die Verwertung des Grundstückes als Bauland erfolgt oder eine Bewilligung für die Errichtung eines Baues auf diesem Grundstück rechtskräftig erteilt wird. Die Rückzahlung hat in jenem Ausmaß zu geschehen, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht. Falls zwischen der Ge-

meinde und dem Grundeigentümer keine Einigung über die Rückzahlungsverpflichtung und die Höhe der Rückzahlungssumme zustande kommt, finden Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

(8) Die Entschädigung ist der Gemeinde vom Land zu ersetzen, soweit eine Gemeinde in der Festlegung von Grundflächen als Bauland entgegen ihren Interessen und entgegen ihrer erweislichen Absicht durch ein rechtswirksames Entwicklungsprogramm gebunden ist und dies im Verfahren nach § 11 Abs. 4 bekanntgegeben hat. Eine nach Abs. 7 zurückgezahlte Entschädigung ist in diesem Fall an das Land abzuführen.

(9) Wird ein Grundstück im Vertrauen auf die Wirkung eines Flächenwidmungsplanes, der die Bebaubarkeit dieses Grundstückes ausschließt, veräußert und wird die Bebauung eines Grundstückes durch eine nachträgliche, innerhalb von fünfzehn Jahren in Kraft getretene Neuerlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes zulässig, so hat der Veräußerer das Recht, bei Gericht die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern, wenn der vereinbarte Kaufpreis nicht die Hälfte des Kaufpreises erreicht, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Der Erwerber des Grundstückes kann die Aufhebung des Vertrages nur dadurch abwenden, daß er dem Veräußerer den Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und jenem Kaufpreis erstattet, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Das Recht, die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, entsteht jedoch nur, wenn der Erwerber des Grundstückes innerhalb der fünfzehnjährigen Frist und nach Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes das Grundstück wieder veräußert oder eine Bewilligung für die Errichtung eines Baues auf diesem Grundstück rechtskräftig erteilt wird, und kann bei sonstigem Verlust nur innerhalb eines Jahres nach der Wiederveräußerung bzw. der Rechtskraft des baubehördlichen Bewilligungsbescheides geltend gemacht werden.

Abschnitt IV

Teilung von Grundstücken

§ 35

Bewilligung

(1) Im Bauland dürfen grundbücherliche Teilungen von Grundstücken nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß den §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 166/1961.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung

a) dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder den im § 3 genannten Raumordnungsgrundsätzen nicht entspricht,

b) die Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken verhindert oder wesentlich erschwert,

c) für bestehende Gebäude einen bauordnungswidrigen Zustand herbeiführen würde.

(3) Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Plan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes oder eine zeichnerische Darstellung der beabsichtigten Teilung im Maßstab der Katastralmappe anzuschließen.

(4) Die Bewilligung tritt außer Kraft, wenn die Teilung des Grundstückes nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides grundbücherlich durchgeführt wird.

(5) Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die den Vorschriften des Abs. 2 widersprechen, sind mit Nichtigkeit bedroht. Solche Eintragungen in das Grundbuch hat das Grundbuchsgericht auf Antrag der Gemeinde zu löschen; dem Antrag ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bescheides anzuschließen. Dies gilt nicht, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung drei Jahre verstrichen sind.

Abschnitt V

Umlegung von Grundstücken

§ 36

Begriff und Zweck

(1) Wenn in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht oder das als Bauland im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 geeignet ist, die Bebauung von Grundstücken wegen ihrer Lage, Form oder Größe verhindert oder wesentlich erschwert wird, kann das Gebiet in der Weise neu geordnet werden, daß nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke entstehen (Umlegung).

(2) Bebaute Grundflächen dürfen in eine Umlegung nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer einbezogen werden, Hausgärten nur dann, wenn sonst der Umlegungszweck nicht erreicht werden kann.

(3) Vorbehaltsflächen (§ 26) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in eine Umlegung einbezogen werden.

§ 37

Einleitung des Verfahrens

(1) Ein Antrag auf Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist zulässig, wenn er

a) von den Eigentümern mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche oder

b) von der Gemeinde mit Zustimmung der Eigentümer von mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche gestellt wird.

(2) Soweit in einem Antrag nach Abs. 1 Miteigentümer unterfertigen, ist für die Berechnung der für die Zulässigkeit des Antrages maßgebenden Flächen für jeden dieser Miteigentümer ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Fläche des im Miteigentum stehenden Grundstückes einzurechnen.

(3) Dem Antrag müssen angeschlossen sein

a) ein Verzeichnis der zur Einbeziehung beantragten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern, des Flächenausmaßes sowie der Namen und Anschriften der betroffenen Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten,

b) ein Lageplan, aus dem der Grundstücksbestand des Umlegungsgebietes ersichtlich ist,

c) ein Hinweis auf den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein Umlegungsverfahren einzuleiten, wenn der Antrag zulässig ist und ein Entwicklungsprogramm, der Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan der Umlegung nicht entgegenstehen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark" kundzumachen.

(5) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 4 hat die Landesregierung die betroffene Gemeinde zu hören, wenn diese nicht selbst Antragstellerin ist.

§ 38

Rechtswirkungen der Einleitung des Verfahrens

(1) Von der Erlassung einer Verordnung nach § 37 Abs. 4 bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides (§ 43) dürfen im Umlegungsgebiet — unbeschadet der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen — nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden

a) Teilung von Grundstücken,

b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,

c) Bauführungen, es sei denn, daß eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung der Verordnung nach § 37 Abs. 4 rechtskräftig geworden ist,

d) Veränderungen an Grundstücken, die deren baulichen Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß das beabsichtigte Vorhaben die Umlegung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

(3) Soweit eine im Abs. 1 angeführte Maßnahme ohne Genehmigung der Landesregierung durchgeführt worden ist und auch nachträglich keine Genehmigung erteilt wird, ist auf die durch diese Maßnahme gegebene Veränderung im Umlegungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen. Verhindert oder erschwert diese Veränderung die Erreichung des Umlegungszweckes, so ist die entschädigungslose Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verfügen.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach § 37 Abs. 4 unverzüglich dem Grundbuchsgericht und dem Vermessungsamt bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat auf Antrag der Landesregierung bei den betroffenen Grundstücken die Einleitung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß nachfolgende grundbücherliche Eintragungen die grundbücherliche Durchführung der Umlegung nicht hindern.

(5) Die von der Landesregierung oder vom Bürgermeister ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Umlegungsverfahrens fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren und alle für das Verfahren notwendigen Zeichen anzubringen.

§ 39

Umlegungsplan

(1) Das Umlegungsverfahren ist von der Landesregierung durch Verordnung einzustellen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung gemäß § 37 Abs. 4 von den Eigentümern mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche oder von der Gemeinde ein Umlegungsplan vorgelegt wird. Soweit der Antrag von Miteigentümern unterfertigt ist, gilt § 37 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark" kundzumachen und unverzüglich dem Grundbuchsgericht und dem Vermessungsamt bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat hierauf auf Antrag der Landesregierung die Anmerkung nach § 38 Abs. 4 zu löschen.

(3) Der Umlegungsplan muß von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfaßt sein und bedarf zu seiner grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968.

(4) Der Umlegungsplan ist in fünffacher Ausfertigung vorzulegen und hat zu enthalten

a) eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Grundstückbestandes,

b) eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke nach dem bisherigen und nach dem vorgesehenen neuen Stand, aus der die Grundstücksnummern, die Grundbuchseinlagen und das Flächenausmaß sowie die der Neuverteilung zugrunde liegenden Berechnungen ersichtlich sind,

c) eine Aufstellung über die Geldleistungen und Geldabfindungen,

d) einen Vorschlag für die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 45),

e) den Beitragsschlüssel für die Aufbringung der Kosten für gemeinsame Anlagen (§ 41).

§ 40

Neuverteilung

(1) Bei der Neuverteilung der Grundstücke ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Jedem Grundeigentümer sind Grundstücke zuzuweisen, die nach Abzug der gemäß § 41 auszuscheidenden Flächen nach ihrer Größe dem Gesamtausmaß der von ihm eingebrachten Grundstücke entsprechen.

b) Die neu zugewiesenen Grundstücke müssen nach ihrer Lage den eingebrachten Grundstücken vergleichbar sein. Durch die Umlegung darf am Eigentum von Gebäuden ohne Zustimmung des Eigentümers keine Änderung eintreten. Mit Rechten belastete Grundstücke sind, soweit dies mit dem Umlegungszweck vereinbar ist, im größtmöglichen Ausmaß den bisherigen Eigentümern zuzuweisen.

c) Ist die Zuweisung eines nach Größe und Lage entsprechenden bzw. vergleichbaren Grund-

stückes nicht möglich, so ist eine dadurch bedingte Wertminderung durch die Zuerkennung einer entsprechenden Geldabfindung auszugleichen.

d) Begründet die Fläche der eingebrachten Grundstücke wegen ihrer zu geringen Größe nicht den Anspruch auf ein Baugrundstück, so ist für die eingebrachten Grundstücke ebenfalls eine Geldabfindung zuzuerkennen.

e) Die Geldabfindungen sind durch Geldleistungen jener Grundeigentümer aufzubringen, die im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke mehr erhalten als ihr Anspruch nach den eingebrachten Grundstücken betragen würde.

f) Für die Bemessung der Geldabfindungen und Geldleistungen sind die Verkehrswerte im Zeitpunkt der Vorlage des Umlegungsplanes maßgebend. Die Geldabfindungen und Geldleistungen sind so festzulegen, daß sich insgesamt die Ansprüche und Verpflichtungen ausgleichen.

(2) Wenn alle betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann überdies

a) anstelle der Geldabfindungen Miteigentum an zuzuweisenden Grundstücken begründet werden und

b) Miteigentum im Verhältnis der Anteile ganz oder teilweise aufgelöst werden.

§ 41

Gemeinsame Anlagen

(1) Im Umlegungsplan müssen die erforderlichen Flächen für gemeinsame Anlagen vorgesehen werden, die für eine zweckmäßige Benützung der Baugrundstücke notwendig sind (z. B. Straßen, Abstellplätze, Kinderspielplätze, Grünflächen).

(2) Für gemeinsame Anlagen vorgesehene Flächen sind von den Eigentümern der Grundstücke, die in die Umlegung einbezogen sind, im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke aufzubringen. Grundeigentümer, die nach der Neuverteilung keine Grundstücke erhalten oder für deren neu zugewiesene Grundstücke durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil entsteht, sind ganz oder zu dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Teil von ihrer Aufbringungspflicht zu befreien.

(3) Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Anlagen sind von den Grundeigentümern, falls keine vertragliche Regelung getroffen wird, im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund des Umlegungsbescheides zugewiesenen Grundstücke und des Vorteiles der gemeinsamen Anlagen für diese Grundstücke zu tragen.

§ 42

Auflage des Umlegungsplanes

(1) Ein gemäß § 39 Abs. 3 vorgelegter Umlegungsplan ist während zweier Monate im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist über Auftrag der Landesregierung von der Gemeinde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, kundzumachen.

(2) Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer von Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten; darauf ist in der Kundmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Gemeinde die bei ihr eingelangten Einwendungen und Änderungsvorschläge der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

§ 43

Umlegungsbescheid

(1) Im Umlegungsbescheid hat die Landesregierung

a) den Umlegungsplan zu genehmigen und

b) über

1. die Einbringung von Geldleistungen und die Zuerkennung von Geldabfindungen,
2. die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 45 Abs. 1 bis 5),
3. die Aufbringung der Flächen für gemeinsame Anlagen und den Beitragsschlüssel für die Kosten für gemeinsame Anlagen und
4. die Genehmigung durch Vertrag getroffener Regelungen über die Rechte Dritter (§ 45 Abs. 6)

zu entscheiden.

(2) Der Umlegungsplan ist zu genehmigen, wenn er

a) die Schaffung von nach Lage, Form und Größe, zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken gewährleistet und den städtebaulichen, siedlungs- und verkehrstechnischen Interessen entspricht,

b) die erforderlichen Flächen für gemeinsame Anlagen vorsieht,

c) den gesetzlichen Vorschriften einem Entwicklungsprogramm, dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan nicht widerspricht.

§ 44

Rechtswirkungen des Umlegungsbescheides

(1) Das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken geht mit der Rechtskraft des Umlegungsbescheides auf die neuen Eigentümer über. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen Eigentumsrechte. Eine Bewilligung nach § 35 und eine Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 72/1973, in der jeweils geltenden Fassung, ist nicht erforderlich.

(2) Die Landesregierung hat nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dem Grundbuchsgericht diesen Bescheid und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen und die Anmerkung der Einleitung des Umlegungsverfahrens zu löschen. Die Landesregierung hat ferner die Richtigstellung des Grenz- und Grundsteuerkatasters zu veranlassen.

(3) Die im Umlegungsbescheid festgelegten Geldleistungen sind binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides an die Gemeinde zu entrichten, während die Geldabfindungen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, binnen vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides von der Gemeinde an die Anspruchsberechtigten zu zahlen sind.

(4) Soweit nach § 45 Abs. 1 eine Geldabfindung von einem Pfandrecht belastet wird, ist von der Gemeinde die Geldabfindung bei dem nach der Lage des ursprünglich belasteten Grundstückes zuständigen Gericht zu hinterlegen. Das Gericht hat die Geldabfindung in dem Verhältnis auszufolgen, in dem die Bezahlung der sichergestellten Forderung nachgewiesen wird.

§ 45

Rechte Dritter

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt wird, treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der Grundstücke, an denen diese Rechte bestanden hatten, nunmehr die dem betreffenden Eigentümer für diese Grundstücke zugewiesenen neuen Grundstücke bzw. die hiefür zuerkannten Geldabfindungen.

(2) Soweit Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche Dienstbarkeiten, unregelmäßige und Scheinservituten durch die Umlegung entbehrlich werden, ist im Umlegungsbescheid ihre entschädigungslose Aufhebung auszusprechen. Soweit solche Rechte bestehen bleiben, ist im Umlegungsbescheid darüber zu entscheiden, welche der zugewiesenen Grundstücke sie belasten.

(3) Wenn es zur Wahrung der Rechte dritter Personen erforderlich ist, ist im Umlegungsbescheid auszusprechen, daß Baurechte sowie Vor- und Wiederverkaufsrechte auf die Grundstücke übergehen, die nach ihrer Lage den Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt waren.

(4) Bestandrechte gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides als aufgelöst. Soweit dies jedoch der Erreichung des Umlegungszweckes nicht entgegensteht, ist im Umlegungsbescheid auf Antrag eines Vertragspartners der Weiterbestand eines Bestandsverhältnisses festzustellen. Erwächst einem Vertragspartner des aufgelösten Bestandvertrages aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ein Schaden, so ist ihm eine entsprechende Geldabfindung zuzuerkennen.

(5) Die durch die Aufhebung und Neubestellung der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Rechte bedingten Wertunterschiede sind durch Geldabfindungen und Geldleistungen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 lit. f auszugleichen.

(6) Den Parteien des Umlegungsverfahrens steht es frei, mit Dritten vertragliche Regelungen über deren Rechte zu treffen, die von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 abweichen. Die Genehmigung der Landesregierung (§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 4) ist zu erteilen, wenn die Regelung dem Umlegungszweck nicht entgegensteht. Das Fehlen der Genehmigung bewirkt die Unwirksamkeit des Vertrages.

§ 46

Gebühren und Abgabenbefreiung, Kosten

(1) Im Rahmen eines Umlegungsverfahrens sind alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Beteiligten haben die ihnen im Umlegungsverfahren erwachsenden Kosten (§ 74 AVG 1950) im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund des Umlegungsbescheides zugewiesenen Grundstücke zu tragen.

Abschnitt VI

Grenzänderung

§ 47

Begriff und Zweck

(1) Wenn in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht oder das als Baufläche im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 geeignet ist, die Bebauung einzelner aneinandergrenzender Grundstücke wegen ihrer unzweckmäßigen Form oder mangels einer entsprechenden Erschließungsmöglichkeit verhindert oder wesentlich erschwert wird, kann von der Landesregierung eine Änderung der Grenzen von Grundstücken verfügt werden (Grenzänderung).

(2) Eine Grenzänderung ist nur zulässig, wenn

a) dadurch Baugrundstücke geschaffen werden, die nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bebaut werden können,

b) die von der Änderung der Grenzen erfaßten Flächen der einbezogenen Grundstücke unbebaut sind,

c) durch die Änderung der Grundstücksgrenzen für bestehende Bauwerke kein baugesetzwidriger Zustand entsteht und

d) die von der Grenzänderung erfaßte Fläche je Grundstück nicht mehr als 1500 m² beträgt.

§ 48

Antrag

(1) Ein Grenzänderungsverfahren ist von der Landesregierung durch Bescheid einzuleiten, wenn es vom Eigentümer eines Grundstückes oder mit dessen Zustimmung von der Gemeinde beantragt wird und die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Dem Antrag müssen angeschlossen sein

a) ein Plan, der von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfaßt wurde und der den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, entspricht,

b) Grundbuchsauszüge und Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis des Grenz- oder Grundsteuerkatasters hinsichtlich der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

§ 49

Durchführung

(1) Nach der Einleitung des Grenzänderungsverfahrens ist zunächst ein Vertrag anzustreben und erforderlichenfalls den Parteien eine zwei Monate nicht überschreitende Frist einzuräumen.

(2) Wenn ein Vertrag nicht zustandekommt, hat die Landesregierung unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten die Grenzänderung durch Bescheid unter Beachtung nachstehender Grundsätze zu verfügen:

1. Die Grundstücke, die sich auf Grund der Grenzänderung ergeben, müssen selbständig bebaubar sein.
2. Das Ausmaß der abzutretenden Flächen ist nur in dem für die Erreichung des Zweckes der Grenzänderung unbedingt erforderlichen Umfang festzusetzen.
3. Das Flächenausmaß der einzelnen Grundstücke muß vor und nach der Grenzänderung gleich groß sein. Soweit jedoch Teile von Grundstücken abgetrennt werden, für die nach der Lage des Grundstückes ein Ausgleich durch eine andere Fläche eines in die Grenzänderung einbezogenen Grundstückes nicht möglich ist, ist eine Geldabfindung zuzuerkennen.
4. Geldabfindungen nach lit. c sind von den Eigentümern zu erbringen, die durch die Grenzänderung eine größere Fläche erhalten. Nach den gleichen Grundsätzen sind auch wesentliche Wertänderungen auszugleichen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 und 44 bis 46 gelten sinngemäß.

Abschnitt VII

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) gemäß § 5 ermächtigte Personen an der Durchführung einer Arbeit hindert oder von ihnen angebrachte Zeichen verändert oder entfernt oder
b) die Teilung des Grundstückes ohne die nach § 35 Abs. 1 erforderliche Bewilligung grundbücherlich durchführen läßt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben alle Gemeinden einen Flächenwidmungsplan nach diesem Gesetz aufzustellen. Die Landesregierung kann auf begründeten Antrag des Gemeinderates diese Frist aus öffentlichen Rücksichten um drei Jahre verlängern, insbesondere dann, wenn auf Grund der räumlichen Lage sowie auf Grund der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde die Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze nicht gefährdet ist oder die Fristverlängerung im Interesse der Berücksichtigung überörtlicher Planungen gelegen ist.

(2) Kommt eine Gemeinde der ihr nach Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat die Landesregierung, falls überörtliche Interessen es erforderlich machen, insbesondere, wenn durch die Unterlassung örtlicher Raumplanungsmaßnahmen der Wirtschaftsstruktur des Landes oder eines Landesteiles oder dem besonderen Charakter eines Gebietes größerer Schaden erwüchse, einen Flächenwidmungsplan an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst zu erlassen. In diesem Falle gelten hinsichtlich des Verfahrens sinngemäß die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 4, 9, 11 und 13.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes haben alle Gemeinden Bebauungspläne für jene Grundflächen zu erlassen, für die nach § 27 die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht.

(4) Für Entwürfe von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne aufgelegt waren und für Bebauungspläne, die auf Grund eines Flächennutzungsplanes, der bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz vom 4. Juli 1964 aufgelegt war, erlassen werden, sind weiterhin die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes mit Ausnahme des § 10, an dessen Stelle § 34 dieses Gesetzes tritt, anzuwenden. Solche Flächennutzungspläne und Bebauungspläne können jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

(5) Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1964 über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne erlassene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

(6) Bis zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, nur für Grundflächen erteilt werden, die gemäß § 23 Abs. 1 und 2 von der Widmung als Bauland nicht ausgeschlossen sind.

(7) In Gemeinden, die noch nicht über einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan verfügen, dürfen bis zu dessen Aufstellung Widmungs- und Baubewilligungen für die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen nur in solchen Gebieten erteilt werden, die hiefür durch eine Verordnung der Gemeinde ausdrücklich als geeignet erklärt wurden. Eine solche Verordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 7 und 8 zulässig. Ihre Erlassung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die bei

Vorliegen der im § 29 Abs. 7 angeführten Gründe zu versagen ist.

(8) Der Nachweis, daß es sich bei Verfahren zur Erlangung einer Widmungs- oder einer Baubewilligung nicht um die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen handelt, obliegt dem Bewerber.

(9) Für entgegen den Bestimmungen des Abs. 7 erteilte Bewilligungen findet § 33 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(10) Auf Grund des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/1965, erlassene Entwicklungspläne und Entwicklungsprogramme dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

§ 52

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der Bestimmungen des § 51 Abs. 4, 5 und 10 außer Kraft:

1. Gesetz vom 27. Jänner 1965, LGBl. Nr. 78, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz);
2. Gesetz vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Raumordnungsgesetz.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 452)
(3-324 R 7/64-1974)

701.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Koiner, Lafer, Nigl, Feldgrill, Seidl und Dr. Dorfer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Raumordnung im Land Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1973), wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsnovelle 1974.
(Ldtg. Blge Nr. 92)
(3-338 Ba 17/7-1974)

702.

Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Bauordnungsnovelle 1974).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), LGBl. Nr. 149, wird geändert wie folgt:

Nach § 6 ist ein § 6 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 6 a

Aufschließungsbeitrag

(1) Für die im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. . . .) gelegenen Grundstücke hat die Gemeinde aus Anlaß der erstmaligen Widmungsbewilligung, soweit nicht eine Verpflichtung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen besteht, einen Aufschließungsbeitrag für Fahrbahnherstellung, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung zu erheben. Der Aufschließungsbeitrag ist gleichzeitig mit der Erteilung der Widmungsbewilligung vorzuschreiben. Der Aufschließungsbeitrag wird zu einem Drittel mit Rechtskraft des Widmungsbescheides, zu einem Drittel zu Beginn der Aufschließungsarbeiten und zu einem Drittel einen Monat nach Fertigstellung der Aufschließung fällig. Ist die Aufschließung zum Zeitpunkt der Erteilung der Widmungsbewilligung fertiggestellt, wird der Aufschließungsbeitrag zur Gänze mit Rechtskraft des Widmungsbescheides fällig.

(2) Für die im Bauland gelegenen Grundstücke, für die eine Widmungsbewilligung, jedoch keine Baubewilligung vorliegt, ist der Aufschließungsbeitrag gleichzeitig mit der Baubewilligung vorzuschreiben. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 1 sinngemäß. Der Aufschließungsbeitrag darf für dasselbe Grundstück nur einmal vorgeschrieben werden.

(3) Der Aufschließungsbeitrag wird aus dem Produkt von Berechnungslänge, Anrechnungsfaktor und Einheitssatz errechnet.

(4) Die Berechnungslänge ist die Seite eines mit dem durch die Widmungsbewilligung geschaffenen Bauplatz flächengleichen Quadrates.

(5) Der Anrechnungsfaktor beträgt jeweils das Doppelte der im Widmungsbescheid festgelegten höchstzulässigen Bebauungsdichte.

(6) Der Einheitssatz ist die Summe der Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahn und die Hälfte der Herstellungskosten der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße pro Meter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und eine dauernd staubfreie Ausstattung vorzusehen. Der Einheitssatz ist durch Verordnung des Gemeinderates einheitlich festzulegen.

(7) Mit Zustimmung der Gemeinde erbrachte Eigenleistungen sind auf den Beitrag anzurechnen.

(8) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes zur Zeit der Erteilung der Widmungsbewilligung bzw. der Baubewilligung (Abs. 2). Wird das Grundstück nach der Erteilung der Widmungsbewilligung bzw. der Baubewilligung veräußert, so haftet der neue Eigentümer für den allfällig noch offenen Beitrag.

(9) Diese Aufschließungsbeiträge dürfen als Interessentenbeiträge nur für Herstellung von Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung im Bauland verwendet werden. Sie sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und des § 13 Abs. 1 Z. 15 sowie Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Abfallbeseitigungsgesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 95)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(7-53 Mu 1/170-1974)

703.

Gesetz vom ..... über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. In die Zuständigkeit des Bundes wird nicht eingegriffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Gesundheit der Menschen und Tiere, der öffentlichen Sicherheit, des Boden- und Gewässerschutzes, der Brandverhütung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes, der Reinhaltung der Luft und sonstiger Umweltinteressen geboten ist.

(2) Als Abfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Müll und Sonderabfälle. Müll ist Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll.

(3) Hausmüll sind alle festen Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle ähnlicher Art.

(4) Sperrmüll sind Abfälle im Sinne des Abs. 3, die wegen ihrer äußeren Form nicht in Müllbehältern (§ 6) gesammelt werden können.

(5) Sondermüll sind alle übrigen nach Abs. 1 zu beseitigenden Abfälle, soweit sie durch die bestehende Gemeindeeinrichtung zwar nicht abgeführt, jedoch durch die bestehende Müllbeseitigungsanlage in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ohne Erschwernis und Gefahr beseitigt werden können.

(6) Sonderabfälle sind jene Abfälle, deren Abfuhr und Beseitigung durch die bestehende Gemeindeeinrichtung oder -anlage nicht möglich ist. Die Sonderabfälle sind unter Wahrung der Interessen gemäß Abs. 1 zu lagern oder durch Sondereinrichtungen zu beseitigen.

§ 3

Abfuhr- und Beseitigungspflicht der Gemeinde

(1) Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Abfuhr und Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Mülls (§ 2 Abs. 3 bis 5) so zu sorgen, daß dadurch die nach § 2 Abs. 1 zu wahrenden Interessen nicht gefährdet werden und überdies der Schutz der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer vor unzumutbaren Belästigungen gewährleistet ist.

(2) Wenn sich Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr (§ 4) und der öffentlichen Müllbeseitigung (§ 15) nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, kann die gemeinschaftliche Geschäftsführung die Besorgung der gesamten Aufgaben nach Abs. 1 oder auch nur einzelne Aufgabenbereiche umfassen. Solche Verwaltungsgemeinschaften können unter Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auch mit einer Stadt mit eigenem Statut oder auch zwischen Gemeinden verschiedener politischer Bezirke gebildet werden.

§ 4

Öffentliche Müllabfuhr und öffentliche Müllbeseitigung

(1) Zur Abfuhr und Beseitigung des Mülls nach § 3 hat die Gemeinde eine öffentliche Müllabfuhr und eine öffentliche Müllbeseitigung einzurichten. Die Müllabfuhr besteht in der Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Abfuhrbereich (Abs. 3) gelegenen Grundstücke anfällt, zur öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§ 15 Abs. 3). Die Beseitigung des im Beseitigungsbereich anfallenden Mülls im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 hat durch die bestehende oder nach § 15 zu errichtende Müllbeseitigungsanlage zu erfolgen.

(2) Die Gemeinde kann sich, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Müllabfuhr gelegen ist und dadurch die nach § 2 Abs. 1 zu wahrenden Interessen nicht beeinträchtigt werden, zur technischen Durchführung der Müllabfuhr und der Müllbeseitigung privater Unternehmen oder der Einrichtungen und Anlagen einer anderen Gemeinde bedienen.

(3) Der Abfuhrbereich umfaßt jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Beseitigungsbereich umfaßt im Rahmen des Müllbeseitigungsplanes (§ 15) jeweils das gesamte Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. Er kann bei Errichtung von Zwischendeponien, sonstigen Sammelstellen oder Großbehältern aus Gründen

der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Müllzonen unterteilt werden.

§ 5

Anschlußpflicht, Ausnahmen

(1) Die Eigentümer der im Abfuhrbereich (§ 4 Abs. 3) gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Müllabfuhr und Müllbeseitigung anzuschließen und damit den auf ihren Grundstücken anfallenden Hausmüll und Sperrmüll durch die öffentliche Müllabfuhr (§ 4) abführen und beseitigen zu lassen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Gemeinde festlegen, daß Sperrmüll vom Anschlußpflichtigen oder Nutzungsberechtigten (Abs. 4 und § 13) ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§ 15 Abs. 3) zugeführt werden kann, wenn hiedurch die nach § 2 Abs. 1 zu wahrenden Interessen nicht gefährdet werden.

(2) Die Eigentümer der außerhalb des Abfuhrbereiches (§ 4 Abs. 3) gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Hausmüll und Sperrmüll der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage zuzuführen und durch diese beseitigen zu lassen. Bei der Lagerung und Zufuhr dürfen die nach § 2 Abs. 1 zu wahrenden Interessen nicht gefährdet werden.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Sondermüll anfällt, sind berechtigt und verpflichtet, diesen der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§15) zuzuführen und durch diese beseitigen zu lassen. Bei der Lagerung und Zufuhr dürfen die nach § 2 Abs. 1 zu wahrenden Interessen nicht gefährdet werden.

(4) Jeder, bei dem Müll nach § 2 Abs. 3 bis 5 anfällt, ist zur Benützung der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§ 15) in demselben Maße wie die Grundstückeigentümer nach Abs. 1 bis 3 berechtigt und verpflichtet. Jeder kann sich zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.

(5) Von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Müllbeseitigung sind die Eigentümer von Grundstücken (Betrieben) insoweit ausgenommen, als diese über eigene, behördlich genehmigte Anlagen zur Beseitigung von Sondermüll oder Sonderabfällen verfügen und diese Anlagen geeignet sind, den anfallenden sonstigen Müll entsprechend den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 zu beseitigen. Hierüber hat die Gemeinde auf begründeten Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Anschlußpflicht nach Abs. 1 bis 4 entsteht kraft Gesetzes mit der Benützbarkeit der öffentlichen Müllabfuhreinrichtung und der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§ 16 Z. 1) und besteht solange die Voraussetzungen vorliegen, die tatsächlich oder erfahrungsgemäß den Anfall von Müll (§ 2 Abs. 3 bis 5) verursachen.

(7) Der Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr gilt mit der Beistellung der Müllbehälter (§ 6) als vollzogen. Die Gemeinde hat hievon die Anschlußpflichtigen nachweislich zu verständigen. Auf Antrag eines Anschlußpflichtigen, der binnen einem Monat nach Zustellung der Verständigung eingebracht werden kann, hat die Gemeinde über die Anschlußpflicht einen Bescheid zu erlassen und die Anzahl der erforderlichen Müllbehälter mit Bescheid festzusetzen.

(8) Eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser u. dgl.) begründet keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Müllbeseitigung.

§ 6

Müllbehälter

(1) Für die Sammlung des Hausmülls zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr sind geeignete Müllbehälter (wie Mülltonnen und Müllsäcke) und Befestigungseinrichtungen zu verwenden, die den Grundstückeigentümern jeweils von der Gemeinde beizustellen sind. Wurde hiefür ein gesonderter Kostenersatz nach § 17 Abs. 1 geleistet, gehen sie in das Eigentum der Grundstückeigentümer über und sind von diesen instandzuhalten. Wurde kein gesonderter Kostenersatz geleistet, bleiben die Müllbehälter und die Befestigungseinrichtungen Eigentum der Gemeinde und sind von dieser zu erhalten und im Bedarfsfalle zu ersetzen. Für die Reinigung hat grundsätzlich der Grundstückeigentümer zu sorgen, sofern die Müllabfuhrordnung (§ 16) nicht anderes bestimmt.

(2) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter ist in der Müllabfuhrordnung (§ 16) so festzusetzen, daß der anfallende Hausmüll innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Sie richtet sich nach der Art, Beschaffenheit und Menge des erfahrungsgemäß anfallenden Hausmülls, nach der Zahl der Haushalte, Personen oder Fremdenbetten, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr (§ 9 Abs. 1).

§ 7

Aufstellung der Müllbehälter

(1) Die Grundstückeigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle so aufgestellt werden können, daß bei deren Benützung keine ungebührliche Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt, die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt und von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.

(2) Die Grundstückeigentümer haben dafür zu sorgen, daß der Aufstellungsort von Schnee und Eis freigehalten wird und den Nutzungsberechtigten und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit zugänglich ist.

§ 8

Benützung der Müllbehälter

(1) Der im Abfuhrbereich (§ 4 Abs. 3) anfallende Hausmüll (§ 2 Abs. 3) darf nur in die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter eingebracht werden. Hiebei ist darauf zu achten, daß der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(2) Die Müllbehälter dürfen nur insoweit gefüllt werden, daß der Deckel stets geschlossen gehalten werden kann. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Müll ist verboten.

(3) Abfälle, die die Müllbehälter beschädigen, die mit der Abfuhr befaßten Personen oder die hiebei verwendeten Vorrichtungen gefährden, dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden.

(4) Das Umleeren und das Durchsuchen der Müllbehälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 9

Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat in möglichst regelmäßigen Abständen so oft zu erfolgen, daß keine Überfüllung der Müllbehälter eintritt.

(2) Die Abfuhr des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat so oft zu erfolgen, als dies mit Rücksicht auf die Art und Menge des durchschnittlich anfallenden Sperrmülls erforderlich ist. Sie ist rechtzeitig bekanntzugeben. Die Gemeinde kann die Abfuhr des Sperrmülls auch in der Weise besorgen, daß Sperrmüll im Bedarfsfalle erst auf Anforderung abgeführt wird.

(3) Ist die Abfuhr des Hausmülls oder des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr aus Gründen, die nicht vom Grundstückeigentümer oder von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, ausnahmsweise nicht zu den in der Müllabfuhrordnung (§ 16) festgesetzten Zeiten möglich, so ist die Abfuhr ehestens nachzuholen und die Abfuhrzeit rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr geht das Eigentum am Müll auf die Gemeinde über.

(2) Müll, der nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage (§ 15) zugeführt wird, geht mit der Übergabe (Ablage) an diese in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die dessen eingebrachte Abfallstoffe verursachen.

(4) Auf Wertgegenstände im Müll, der sich auf einem Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr oder im Bereiche der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage befindet, erstreckt sich der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 nicht.

§ 11

Lagerung und Beseitigung der Sonderabfälle

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Sonderabfälle (§ 2 Abs. 6) anfallen, haben der Gemeinde die Art und Weise der Lagerung und Beseitigung dieser Abfälle sowie Veränderungen in dieser Hinsicht schriftlich anzuzeigen. Bei umweltgefährdenden Sonderabfällen kann die Gemeinde, wenn das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände zu befürchten sind, überdies verlangen, daß durch Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Belege entsprechende Nachweise über die Art und Menge dieser Abfallstoffe, deren Lagerung und Beseitigung zu führen sind.

(2) Die Gemeinde kann die Lagerung und die Beseitigung von Sonderabfällen, unbeschadet der Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, untersagen, soweit dies zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erforderlich ist und solche Mißstände nach den Erkenntnissen der Wissenschaft behoben oder vermieden werden können.

(3) Die Gemeinde hat alle durch die Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen festgestellten Mißstände, soweit sie zu deren Behebung nicht selbst zuständig ist, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(4) Bedrohen Mißstände unmittelbar oder mittelbar das Leben oder die Gesundheit von Personen oder Tieren oder die Sicherheit des Eigentums, so hat der Bürgermeister bei Gefahr im Verzuge bis zum Einschreiten der hiefür zuständigen Behörden vorläufig die zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen und hievon unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Grundstückteilen, auf denen Abfälle nach § 2 anfallen, gelagert oder beseitigt werden, zu gewähren und erforderliche Auskunft zu erteilen. Die diesen Beauftragten hiebei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

§ 13

Nutzungsberechtigte

(1) Die für die Grundstückeigentümer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.

(2) Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 14

Ablagerungsverbot, Verunreinigungen

(1) Die Ablagerung (Beseitigung) von Abfällen (§ 2) auf anderen Orten als den öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen (§ 15) oder sonstigen behördlich genehmigten Anlagen oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art ist verboten.

(2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich be-

seitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Sind die Art und der Umfang der Ablagerung oder Verunreinigung, insbesondere auch bei Unfällen und Katastrophen, geeignet, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren, die Sicherheit des Eigentums, die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft zu gefährden, so hat der Bürgermeister, wenn die Einrichtungen der Gemeinde zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr nicht ausreichen, unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 15

Öffentliche Müllbeseitigungsanlagen, Müllbeseitigungspläne

(1) Die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Müllbeseitigungsanlagen obliegt den Gemeinden auf Grund von Müllbeseitigungsplänen.

(2) Die öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen müssen geeignet sein, den im Müllbeseitigungsbereich anfallenden Müll in einer dem § 2 Abs. 1 entsprechenden Weise und überdies so zu beseitigen, daß der Schutz der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer vor unzumutbaren Belästigungen gewährleistet ist.

(3) Als Müllbeseitigungsanlagen im Sinne des Abs. 1 und 2 kommen insbesondere in Betracht

a) Müllablagerungsplätze als geordnete Deponie,
b) Müllverbrennungsanlagen,
c) Müllkompostierungsanlagen und
d) Müllverwertungsanlagen.

Zur Müllbeseitigungsanlage gehören auch die für einzelne Müllzonen (§ 4 Abs. 4) errichteten Zwischendeponien, sonstigen Sammelstellen und Großbehälter (Container).

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung regionale Müllbeseitigungspläne zu erstellen, wonach unter Bedachtnahme auf die örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten für jede Gemeinde eine dem Stand der technischen Entwicklung, den hygienischen Erfordernissen sowie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechende Müllbeseitigung im Sinne des Abs. 2 gewährleistet ist.

(5) Die Müllbeseitigungspläne haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 4 zu enthalten

a) die Müllbeseitigungsbereiche durch Festsetzung der Gemeinden, für die jeweils eine Müllbeseitigungsanlage zu errichten ist,
b) die Art der für jeden Müllbeseitigungsbereich zu errichtenden Müllbeseitigungsanlage (Abs. 3),
c) die Standorte der Müllbeseitigungsanlage, der Zwischendeponien und nach Möglichkeit auch der sonstigen Sammelstellen und Großbehälter,
d) die Art der Abfälle, die durch die betreffende Anlage beseitigt oder nicht beseitigt werden können,
e) die Art der Beseitigung der aus dem Betrieb der Anlage selbst anfallenden Abfallstoffe.

(6) Zur Erstellung eines Entwurfes des Müllbeseitigungsplanes sind der Bezirkshauptmann, die beteiligten Gemeinden, die Vertreter jener Behörden, die zur Wahrung der im § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgabenbereiche gesetzlich berufen sind, die Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten und der Ärztekammer für Steiermark sowie die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen. Bei Gegensätzen haben jene Interessen den Vorrang, die zur Abwehr einer jeweils größeren Gefahr für die Allgemeinheit eines höheren Schutzes bedürfen. Der Entwurf des Müllbeseitigungsplanes hat hinsichtlich der Standorte der Müllbeseitigungsanlagen usw. (Abs. 5 lit. c) mindestens zwei Vorschläge zu enthalten. Diese Vorschläge haben nach Möglichkeit auf Grundstücke Bedacht zu nehmen, die im Eigentum der Gemeinden stehen oder von den Gemeinden erworben werden können. Zum Entwurf des Müllbeseitigungsplanes sind die beteiligten Gemeinden unter Setzung einer drei Monate nicht unterschreitenden Frist zu hören.

(7) Werden wesentliche Änderungen des Müllbeseitigungsplanes, wie Änderungen in den Feststellungen nach Abs. 5 lit. a, b und c, erforderlich, so ist hiebei nach den Bestimmungen des Abs. 6 zu verfahren.

(8) Aus Müllbeseitigungsplänen erwachsen keine Rechtsansprüche; sie ersetzen auch nicht die für die Errichtung und den Betrieb einer Müllbeseitigungsanlage nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 16

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat hat zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung eine Müllabfuhrordnung durch Verordnung zu beschließen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. den Zeitpunkt der Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr und Müllbeseitigung (§ 5 Abs. 6),
2. den Abfuhrbereich (§ 4 Abs. 3) und die Müllzonen (§ 4 Abs. 4),
3. die Art der zu verwendenden Müllbehälter (§ 6 Abs. 1),
4. die Grundsätze über die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter (§ 6 Abs. 2),
5. die Häufigkeit der Abfuhr sowie die Wochentage und die voraussichtlichen Zeiträume innerhalb eines Tages, wann die Abfuhr erfolgt (§ 9 Abs. 1),
6. die Zeiträume für die Abfuhr des Sperrmülls (§ 9 Abs. 1),
7. die Standorte der Müllbeseitigungsanlage, der Zwischendeponien und der sonstigen Sammelstellen und Großbehälter (§ 15 Abs. 5 lit. c),
8. die Art der Abfälle, die durch die Müllbeseitigungsanlage beseitigt oder nicht beseitigt werden können (§ 15 Abs. 5 lit. d),

9. die Höhe der Kostenersätze und die Erhebung der Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühren (§ 17).

§ 17

Kostenersätze, Gebühren

(1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit können die Anschaffungskosten für die Müllbehälter und die Befestigungseinrichtungen den Grundstückeigentümern gesondert vorgeschrieben oder in die laufenden Müllabfuhrgebühren einbezogen werden. Im ersteren Falle sind diese Kostenersätze von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Gemeinden mit öffentlicher Müllabfuhr und öffentlicher Müllbeseitigung haben für die Benützung dieser Einrichtungen und Anlagen von den anschlußpflichtigen Grundstückeigentümern (§ 5) Benützungsgebühren (Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühren) zu erheben (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 F-VG. 1948).

(3) Besteht die Anschlußpflicht nur in der Benützung der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage nach § 5 Abs. 2 und 3, so dürfen bei den nach Abs. 2 zu berechnenden Gebühren nur die Kosten für die öffentliche Müllbeseitigungsanlage als Berechnungsgrundlage herangezogen werden (Müllbeseitigungsgebühr).

§ 18

Enteignung

(1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen (§ 15) und für die Errichtung geeigneter Zufahrtswege können auf Antrag der Gemeinde des Standortes dieser Anlage das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn die Gemeinde für diese Zwecke geeignete Grundstücke weder aus ihrem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrsübliches Entgelt beschaffen kann.

(2) Eine Enteignung ist nur im notwendigen Ausmaß und gegen angemessene Entschädigung (§ 20) zulässig.

(3) Der frühere Eigentümer kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem im Abs. 1 bezeichneten Zweck zugeführt wurde. Für die Rückzahlung der Entschädigung gilt § 20 sinngemäß.

(4) Aufgefüllte oder nicht mehr verwendete Müllablagerungsplätze sind dem Enteigneten oder seinem Rechtsnachfolger zum Kauf anzubieten.

§ 19

Verfahren der Enteignung

(1) Über Notwendigkeit, Gegenstand, Umfang und Ausmaß der Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Gemeinde hat die Enteignung unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen (Verzeichnis und Ausmaß der beanspruchten Grundstücke und Rechte, Name und Wohnort der Personen, deren Grundstücke enteignet werden sollen, Grundbuchsauszüge) zu beantragen.

(3) Im Verfahren finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

§ 20

Entschädigung

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 365 ABGB). Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Entschädigung hat grundsätzlich durch die Überlassung geeigneter Ersatzgrundstücke zu erfolgen. Ist dies nicht oder nicht zur Gänze möglich, so ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach Anhörung mindestens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid festzusetzen.

(3) Der Enteignete und die Gemeinde können binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet, beantragen. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages tritt der Enteignungsbescheid soweit außer Kraft, als er die Höhe der Entschädigung zum Gegenstand hat. Im Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Vorschriften des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

(4) Ein Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. In diesem Falle tritt die Festsetzung der Entschädigung nach dem Enteignungsbescheid nach Abs. 2 wieder in Kraft.

§ 21

Vollstreckung der Enteignung

(1) Der Enteignungsbescheid darf erst vollstreckt werden, wenn die im Bescheid festgesetzte Entschädigung geleistet oder im Falle der Nichtannahme bei Gericht hinterlegt wurde.

(2) Wurde die Festsetzung der Entschädigung bei Gericht beantragt, darf der Enteignungsbescheid vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollstreckt werden, wenn der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegt wurde.

§ 22

Anmerkung im Grundbuch

(1) Auf Antrag der Gemeinde ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung bewirkt, daß jeder, der durch eine ihr im Rang nachfolgende Eintragung ein Recht erwirbt, die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde zu löschen.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) die Vorschriften der §§ 5, 7 oder 8 verletzt,
b) die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt,
c) das Betreten von Grundstücken nach § 12 erschwert oder verhindert,
d) die Auskunftspflicht nach § 12 verweigert oder
e) gegen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 24

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, ausgenommen das Vollstreckungsverfahren, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten das Müllabfuhrgesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 190, und das Grazer Müllabfuhrgesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 189, außer Kraft.

(2) Müllabfuhrordnungen nach § 16 können von den Gemeinden bereits ab dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens erst mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die bisher bestehenden, behördlich genehmigten Müllbeseitigungsanlagen bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes so lange unberührt, bis nicht auf Grund der nach § 15 erstellten Müllbeseitigungspläne Änderungen erforderlich sind.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/19-1974)

704.

Es wird gewählt:

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dipl.-Ing. Hasiba

Abg. DDr. Gerd Stepantschitz

als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß

als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

als Ersatzmann in den Landwirtschafts-Ausschuß

als Ersatzmann in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 2937-74

48. Sitzung am 3. Juli 1974

(Beschlüsse Nr. 705 bis 715)

Landesbeamtengesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 93)
(Mündl. Bericht Nr. 58)
(1-66 La 4/24-1974)

705.

Gesetz vom ..... über das Dienstrecht der Landesbeamten (Steiermärkisches Landesbeamtengesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten (Landesbeamte) anzuwenden.

(2) Ausgenommen sind die Personen, auf die das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972 und 445/1972 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1968, 297/1969, 248/1970, 487/1971, 279/1972 und 445/1972 anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz ist auf die Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte nur insoweit anzuwenden als das Dienstrecht dieser Landesbeamten nicht durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1958, das Gesetz LGBl. Nr. 60/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1958, sowie das Gesetz LGBl. Nr. 21/1968 geregelt wird.

§ 2

Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen

(1) Soweit landesgesetzlich und in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Landesbeamten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsrechtes der Bundesbeamten am Tage der Beschlußfassung dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze als Landesgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in diesen Bundesgesetzen den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesminister) hinsichtlich der Bundesbeamten zustehenden Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesbeamten der Landesregierung zu. Die Bestimmungen der Bundesgesetze, die Mitwirkungsrechte eines oder mehrerer Organe des Bundes bei der Anwendung dieser Bundesgesetze vorsehen, sind nicht anzuwenden.

(3) Die in diesen Bundesgesetzen festgelegten Rechte und Pflichten der Bundesbeamten gegenüber der Republik Österreich haben die Landesbeamten dem Land Steiermark gegenüber.

§ 3

Dienstbeurteilungskommission

(1) Für die Dienstbeurteilung der Landesbeamten wird beim Amt der Landesregierung eine Dienstbeurteilungskommission eingerichtet.

(2) Die Dienstbeurteilungskommission besteht aus dem Landesamtsdirektor als Vorsitzenden, dem Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die die Personalangelegenheiten besorgt, dem Leiter der Dienststelle, bei der der zu Beurteilende in Verwendung steht, und zwei weiteren von der Landesregierung zu bestellenden Landesbeamten. Im Falle der Verhinderung vertritt den Landesamtsdirektor der Landesamtsdirektor-Stellvertreter, die übrigen kraft Gesetzes berufenen Mitglieder der jeweils bestellte Stellvertreter oder mangels einer solchen Bestellung der rangälteste rechtskundige Beamte der Dienststelle.

(3) Über Berufungen gegen Dienstbeurteilungen entscheidet die Landesregierung.

§ 4

Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission; Disziplinaranwalt

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte werden beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission und eine Disziplinaroberkommission eingerichtet.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden, dessen rechtskundigen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten als weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(3) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Landesamtsdirektor als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten als weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder. Im Falle der Verhinderung vertritt den Landesamtsdirektor der Landesamtsdirektor-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das rangälteste rechtskundige Mitglied der Disziplinaroberkommission.

(4) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Disziplinaroberkommission als letzte Instanz.

(5) Soweit Mitglieder der Disziplinaroberkommission nicht kraft Gesetzes berufen sind, sind die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission von der Landesregierung zu bestellen.

(6) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung für die Disziplinar-

kommission und die Disziplinaroberkommission aus den rechtskundigen Landesbeamten je ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

§ 5

Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder

(Verfassungsbestimmung.) Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Dienstbeurteilungs- und Disziplinarkommissionen haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der Bestellungsdauer fortzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes treten in Kraft:

a) (Verfassungsbestimmung) § 5;

b) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz) seine Geltung.

(3) Soweit in den in der Anlage angeführten Bundesgesetzen über das Inkrafttreten nicht anderes bestimmt ist, treten diese als Landesgesetze mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt auch für Bundesgesetze, die in die Anlage geändert übernommen werden.

(5) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz dürfen frühestens mit den ihnen zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Anlage

1. Das Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 213/1972, wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, daß dem § 71 Abs. 2 folgender Satz anzufügen ist:

"(2) Wird ein Beamter Mitglied des Steiermärkischen Landtages, so ist ihm für die Ausübung des Mandates von Gesetzes wegen (Art. 95 Abs. 5 B-VG) die erforderliche freie Zeit zu gewähren."

2. Das Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 214, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle), wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, daß

a) § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 zu lauten hat:

„Mehrleistungszulagen

§ 18

(1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Mehrleistungszulage.

(2) Durch die Mehrleistungszulage gemäß Abs. 1 gelten als abgegolten:

1. Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen, und zwar bis zu 6 Überstunden, sowie
2. Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und im Durchschnitt 50 v. H. der Gesamttätigkeit des Beamten nicht erreichen.

(3) Der Bemessung der Mehrleistungszulage ist das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung (Abs. 2 Z. 1) bzw. die Höherwertigkeit der Leistung (Abs. 2 Z. 2) zugrunde zu legen";

b) im § 20 c an die Stelle des Ausdruckes „50 v. H." der Ausdruck „100 v. H." und jeweils an die Stelle des Ausdruckes „100 v. H." der Ausdruck „200 v. H." gesetzt wird;

c) im § 30 a Abs. 1 Z. 1 an die Stelle des Ausdruckes „in erheblichem Ausmaß" der Ausdruck „in überwiegendem Ausmaß" gesetzt wird;

d) nach § 30 c eingefügt wird:

„30 d

Beamten, die die Funktion des Leiters einer Dienststelle (Abteilungsleiter, Bezirkshauptmann u. dgl.) oder eine gleichwertige Funktion ausüben, kann für die Dauer dieser Verwendung anstelle der Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage zu bemessen ist. Die Höhe dieser Entschädigung ist nach dem Grad der Verantwortung festzusetzen und darf in diesem Fall 100 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen."

3. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 318, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle), wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, daß im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nach dem Wort „Teuerungszulagen" das Wort „Mehrleistungszulagen" eingefügt wird.

4. Das Bundesgesetz vom 18. November 1965, BGBl. Nr. 340, über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972 und 320/1973, wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, daß dem § 12 ein Abs. 7 eingefügt wird, der zu lauten hat:

„(7) Dem Beamten, dem eine Entschädigung nach § 30 d des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der Anlage Z. 2 lit d zuerkannt wurde, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß (Ruhegenußzulage). Die Ruhegenußzulage beträgt bei einer Tätigkeit im Sinne des § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 von mindestens einem Jahr 10 v. H. und für jedes weitere Jahr der Ausübung einer solchen Tätigkeit 10 v. H. der Bemessungsgrundlage. Abs. 2 und 4 sind anzuwenden."

Landesvertragsbedienstetengesetz
(Ldtg. Blge. Nr. 94)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(1-66 La 4/24-1974)

706.

Gesetz vom ..... über das Dienstrecht der Landesvertragsbediensteten (Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist, soweit nicht § 3 etwas anderes bestimmt, auf die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark (Landesvertragsbedienstete), die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, anzuwenden.

(2) Ausgenommen sind die Personen, auf die das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970, anzuwenden sind.

§ 2

Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen

(1) Soweit landesgesetzlich und in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Landesvertragsbediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Bundes am Tage der Beschlußfassung dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze als Landesgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in diesen Bundesgesetzen den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesminister) hinsichtlich der Vertragsbediensteten des Bundes zustehenden Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesvertragsbediensteten der Landesregierung zu. Die Bestimmungen der Bundesgesetze, die Mitwirkungsrechte eines oder mehrerer Organe des Bundes bei der Anwendung dieser Bundesgesetze vorsehen, sind nicht anzuwenden.

(3) Die in diesen Bundesgesetzen festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragsbediensteten des Bundes gegenüber der Republik Österreich haben die Landesvertragsbediensteten dem Land Steiermark gegenüber.

§ 3

Vertragsbedienstete, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben; Selbstbindung des Landes

Die Landesregierung hat mit Landesvertragsbediensteten, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben, Dienstverträge nur mit dem Inhalt abzuschließen, daß, soweit bundesgesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgeschrieben ist, die für die im § 2 genannten Landesvertragsbediensteten geltenden gesetzlichen Vorschriften jeweils Inhalt des Dienstvertrages sind.

§ 4

Mandatsausübung

Wird ein Vertragsbediensteter Mitglied des Steiermärkischen Landtages, so ist ihm für die Ausübung des Mandates die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 41, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark, seine Geltung.

(3) Soweit in den in der Anlage angeführten Bundesgesetzen über das Inkrafttreten nicht anderes bestimmt ist, treten diese als Landesgesetze mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt auch für Bundesgesetze, die in die Anlage geändert übernommen werden.

(5) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz dürfen frühestens mit den ihnen zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Anlage

Das Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86, über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 319/1973, wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, daß

a) im § 8 a nach dem Wort „Teuerungszulagen" das Wort „Mehrleistungszulagen" eingefügt wird;

b) im § 24 Abs. 3 an die Stelle des Ausdruckes „die Hälfte" der Ausdruck „49 v. H." gesetzt wird;

c) im § 35 Abs. 3 an die Stelle des Ausdruckes „sechs Monaten" der Ausdruck „2 Jahren" gesetzt wird.

Landeshypothekenanstalt;
Neuwahl des Oberkurators.
(Ldtg. Einl.-Zl. 938)
(10-29 K 1/54-1974)

707.

Der Steiermärkische Landtag nimmt die einstimmige Wahl des Herrn Bürgermeisters Ulfried Hainzl zum Oberkurator der Landeshypothekenanstalt für Steiermark zur Kenntnis.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben;
Bedeckung 1973.
(Ldtg. Einl.-Zl. 945)
(10-21 L 3/105-1974)

708.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1973 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedekkung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1973 im Gesamtbetrag von S 145,370.602,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Änderung des Firmenwortlautes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 946)
(10-29 S 1/22-1974)

709.

§ 1 der Satzung der Landes-Hypothekenbank für Steiermark hat zu lauten: Die vom Land Steiermark gegründete Landes-Hypothekenbank Steiermark (früher Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark) im folgenden kurz „Bank" genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit im Land Steiermark, zu fördern.

In allen übrigen Paragraphen der Satzung wird die Bezeichnung Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark durch die Bezeichnung Landes-Hypothekenbank Steiermark und das Wort „Anstalt" durch das Wort „Bank" bzw. der Wortteil „Anstalt" in zusammengesetzten Wörtern durch „der Bank" ersetzt.

Diese Änderung wird mit 1. Jänner 1975 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen wirksam.

Schullaufbahnberatung;
Intensivierung in der 4. Volksschulstufe.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 637)
(13-367 La 80/8-1974)

710.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Marczik, Prof. Dr. Eichtinger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Intensivierung der Schullaufbahnberatung in der 4. Volksschulstufe, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergärten;
Befreiung von der Mehrwertsteuer.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 738)
(13-367 La 102/7-1974)

711.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Heidinger, Nigl, Dr. Dorfer, Lind, Schrammel, Trummer, Seidl, Ritzinger, Marczik, und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Befreiung der Kindergärten von der Mehrwertsteuer und Bundeszuschüsse zum Personalaufwand der Kindergärten, wird zur Kenntnis genommen.

Luftreinhaltegesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 89)
(Mündl. Bericht Nr. 60)
(3-338 Lu 2/61-1974)

712.

Gesetz vom ..... über die Reinhaltung der Luft (Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und allgemeine Erfordernisse

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, die Luft so rein als möglich zu halten.

(2) Jedermann ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die natürliche Zusammensetzung der Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, sonstige Schwebstoffe, Dämpfe, Gase, Gerüche u. dgl.) derart verändert, daß dadurch

a) das Wohlbefinden von Menschen,
b) das Leben von Tieren und Pflanzen oder
c) Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften

merklich beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer (Verfügungsberechtigte) von Anlagen ist verpflichtet, diese so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, daß den Bestimmungen des Abs. 2 entsprochen wird.

(4) Kommt jemand der Verpflichtung nach Abs. 2 oder 3 nicht nach, so ist ihm deren Erfüllung durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen.

(5) Luftreinhaltemaßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung müssen den Regeln der Technik und den Erfahrungen der Wissenschaften entsprechen.

(6) Der Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik und der Erfahrungen der Wissenschaften kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der für diese Bereiche bestehenden ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden.

§ 2

Abgrenzung, Geltungsbereich

(1) In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes sowie des Gesundheitswesens, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

(2) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngemitteln, der Lagerung und Konservierung von Ernteprodukten, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge.

§ 3

Luftreinhaltemaßnahmen

(1) Zur Durchführung des § 1 Abs. 2 hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 5, auf den Gebietscharakter (Wohngebiet, Industriegebiet, Erholungsgebiet u. a.) und auf allenfalls in bundesrechtlichen oder in Rechtsvorschriften anderer Bundesländer festgesetzte Werte durch Verordnung Grenzwerte über

a) den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Brennstoffen,
b) die Temperatur sowie über die höchstzulässige Konzentration und Menge der aus einer Anlage austretenden luftfremden Stoffe (Emissionsgrenzwerte),
c) Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe

festzusetzen.

(2) Zur Durchführung des § 1 Abs. 2 kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 5 durch Verordnung Bestimmungen über

a) die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien,
b) das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hiefür bestimmten Verbrennungsanlage

erlassen.

(3) Die Landesregierung hat bei Erreichen festgelegter Immissionsgrenzwerte (Abs. 1 lit. c) für luftfremde Stoffe

a) durch Aufruf in Presse und Rundfunk auf eine drohende Beeinträchtigung der Luftgüte (§ 1 Abs. 2) aufmerksam zu machen und gleichzeitig Vorschläge für deren Beseitigung oder Minderung sowie für das Verhalten der Bevölkerung bekanntzugeben,
b) nötigenfalls behördliche Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Immissionsbelastung eines bestimmten Gebietes auf die Grenzwerte herabzusetzen, wie Beschränkungen für den Betrieb von Feuerstätten oder allgemeines Verbot des Verbrennens von Stoffen im Freien.

§ 4

Förderung der Luftreinhaltung

Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft beispielgebend nach Kräften zu fördern.

§ 5

Messungen

(1) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß in allen Teilen des Landes fortgesetzt Messungen

über Art und Ausmaß der Verunreinigungen der freien Luft vorgenommen und die Auswirkungen der dabei ermittelten Luftverunreinigungen auf Menschen und Sachen untersucht werden.

(2) Die Durchführung der Messungen nach Abs. 1 sowie deren Auswertung haben nach einheitlichen Methoden, nach den Regeln der Technik und den Erfahrungen der Wissenschaften zu erfolgen.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 haben die Gemeinden mitzuwirken, wenn die hiefür erforderlichen fachlichen, meßtechnischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Landesregierung kann mit der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 auch Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse sowie autorisierte Institute, Anstalten oder Prüf- und Überwachungsstellen, zu deren Aufgabenbereich die Messung und Untersuchung von Luftverunreinigung zählt, beauftragen.

§ 6

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

(1) Die Behörden und deren Beauftragte sowie Überwachungsorgane nach § 8 sind berechtigt, nach vorheriger Verständigung der Verfügungsberechtigten — dringende Fälle ausgenommen — deren Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen bei möglichster Schonung und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zur Vollziehung dieses Gesetzes zu betreten, mit Meßfahrzeugen zu befahren, die erforderlichen Meßgeräte aufzustellen und anzubringen sowie Messungen vorzunehmen; weiters sind sie berechtigt, Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft im ursächlichen Zusammenhang stehen können.

(2) Die über Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen Verfügungsberechtigten haben den Behörden und deren Beauftragten die Durchführung der im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Überwachung der Luftgüte

(1) Die behördliche Überwachung der Luftgüte hat sich auf die Einhaltung

a) der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide;

b) sonstiger Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Bescheide, soweit sie Bestimmungen zur Luftreinhaltung enthalten,

zu erstrecken.

(2) Die Behörden können sich für die Überwachung nach Abs. 1 der Überwachungsorgane nach § 8 bedienen.

(3) Über die im Zuge der Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 ermittelten Emissionsarten und Emissionswerte sind von der Landesregierung Aufzeichnungen in einem Emissionskataster zu führen.

(4) Bei Feststellung von unzulässigen Emissionen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die unter § 2 Abs. 1 fallen, haben die Behörden die für diese Anlagen zuständigen Stellen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Überwachungsorgane

(1) Für die Überwachung der Luftgüte sind durch die Landesregierung Überwachungsorgane auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung zum Überwachungsorgan bedarf der Annahme durch den Betroffenen.

(2) Überwachungsorgane können nur Personen sein, die

a) österreichische Staatsbürger sind,

b) die erforderliche körperliche und geistige Eignung und die Vertrauenswürdigkeit besitzen,

c) das 19. Lebensjahr vollendet haben,

d) die erforderlichen Kenntnisse (Abs. 3) nachweisen können sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben der Luftgüteüberwachung vertraut sind.

(3) Die nach Abs. 2 lit. d nachzuweisenden Kenntnisse umfassen:

a) die Kenntnis dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie sonstiger Landesgesetze, soweit sie Bestimmungen zur Luftreinhaltung enthalten;

b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik;

c) Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(4) Der Nachweis nach Abs. 2 lit. d entfällt bei Personen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis, sowie bei Personen, die bei Instituten, Anstalten usw. (§ 5 Abs. 4) einschlägig tätig sind.

(5) Die Überwachungsorgane sind zu vereidigen und mit Dienstausweis zu versehen. Sie genießen bei Ausübung der Überwachungstätigkeit den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch (§ 270 StGB., BGBl. Nr. 60/1974) Beamten während einer Amtshandlung einräumt. Der mit einem Lichtbild zu versehende Dienstausweis hat neben Ausstellungsdatum, Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz des Überwachungsorganes auch den örtlichen Wirkungskreis zu enthalten.

(6) Die Bestellung nach Abs. 1 ist bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a und b zu widerrufen.

(7) Über die bestellten Überwachungsorgane hat die Landesregierung ein Verzeichnis zu führen.

§ 9

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 4 geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden getroffenen Anordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können bei erschwerenden Umständen oder im Falle einer Wiederholung der Übertretung auch nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle als Ersatzstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Baulärmgesetz 1974.
(Ldtg. Blge. Nr. 90)
(Mündl. Bericht Nr. 61)
(3-338 La 1/83-1974)

713.

Gesetz vom ..... zum Schutz gegen Baulärm (Steiermärkisches Baulärmgesetz 1974)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Abgrenzung

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt vor Baulärm.

(2) In die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

(3) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Baulärm im Sinne dieses Gesetzes ist jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten entsteht.

(2) Unter Bauarbeit wird jeder Arbeitsvorgang zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder zum Abbruch von Bauten sowie zur Einrichtung oder Räumung von Baustellen verstanden.

(3) Baumaschinen sind maschinelle Einrichtungen, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere Rammen, Baggergeräte, Mischmaschinen, Bauaufzüge, Fördergeräte, Kompressoren, Drucklufthämmer und andere Maschinenhämmer, Verdichtungsgeräte, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen.

§ 3

Allgemeine Erfordernisse

(1) Schallschutzmaßnahmen gegen Baulärm sowie Schallmessungen und deren Auswertung haben sich nach dem jeweiligen Stand und den Erfahrungen der Wissenschaften zu richten.

(2) Der Nachweis des Schallschutzes kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der für diesen Bereich bestehenden ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden. Soweit solche ÖNORMEN nicht bestehen, können durch Verordnung der Landesregierung über die Schallmessung und das dabei zu beobachtende Verfahren Vorschriften erlassen oder entsprechende Richtlinien als verbindlich erklärt werden.

§ 4

Pflichten des für die Bauführung Verantwortlichen

(1) Der Bauführer (§ 63 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149) hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, dafür zu sorgen, daß jeder unnötige Baulärm vermieden wird. Er ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

(2) Der Bauführer hat insbesondere die Ausbreitung von Baulärm, z. B. durch Aufstellen von Bauplanken, Einhausungen von Maschinen und Geräten, Anbringung von Dämmatten und durch Wahl des Aufstellungsortes der Maschinen, wirksam zu vermindern.

(3) Ist kein Bauführer bestellt oder kann ein solcher nicht festgestellt werden, so ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide derjenige verantwortlich, der als befugter Unternehmer die den Baulärm verursachende Maßnahme durchführt oder durchführen läßt. Wurde auch kein befugter Unternehmer bestellt oder kann ein solcher nicht festgestellt werden, so trifft die Verantwortung denjenigen, auf dessen Rechnung und Gefahr die Bauarbeiten durchgeführt werden.

(4) Ist auf der Baustelle eine Anschlußmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand herzustellen, dann ist für den Antrieb von Baumaschinen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung elektrisch betrieben werden können und in einer solchen Konstruktion im Handel erhältlich sind, elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand liegt jedenfalls dann vor, wenn die Kosten der Herstellung des Stromanschlusses mehr als 3 Prozent der geschätzten Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen. Gesamtkosten des Bauvorhabens sind jene Kosten,

die notwendig sind, um an der betroffenen Baulichkeit oder Anlage eine beabsichtigte bautechnische Maßnahme zu verwirklichen, ungeachtet des Umstandes, daß die Arbeiten, aus welchem Grund immer, nur in zeitlichen Abständen oder von verschiedenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Hiebei ist nach den vorliegenden Kostenvoranschlägen, bei Fehlen von solchen durch behördliche Schätzung vorzugehen.

§ 5

Grenzwerte

(1) Durch Verordnung der Landesregierung ist zur Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt sowie zur Erzielung eines größtmöglichen Schutzes der Nachbarn vor Gefährdung und Belästigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik der höchstzulässige Schallpegel bestimmter Kategorien von Baumaschinen und in einem bestimmten Abstand vom jeweiligen Umriß der Maschine festzusetzen (Emissionsgrenzwert). Kann der höchstzulässige Schallpegel dem fortentwickelten Stand der Technik entsprechend herabgesetzt werden, so hat die Landesregierung neue Werte durch Verordnung festzulegen. Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Kriterien einer Bauführung können hiebei zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung und zum Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung höchstzulässige Schallpegel festgelegt werden, die erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten.

(2) Die zumutbare Störung aus allen im Zuge einer Bauarbeit, sei es auch bei verschiedenen Arbeitsvorgängen, gleichzeitig erzeugten Geräusche darf

a) im Kur- und Erholungsgebiet während der Tagesstunden 45 dB(A), während der Nachtstunden 35 dB(A).

b) im reinen Wohngebiet und Ferienwohngebiet während der Tagesstunden 50 dB(A), während der Nachtstunden 40 dB(A),

c) im allgemeinen Wohngebiet und im Dorfgebiet während der Tagesstunden 55 dB(A), während der Nachtstunden 45dB(A),

d) im Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet während der Tagesstunden 60 dB(A), während der Nachtstunden 50 dB(A),

e) im Industrie- und Gewerbegebiet I während der Tagesstunden 65 dB(A), während der Nachtstunden 55 dB(A),

f) im Industrie- und Gewerbegebiet II während der Tagesstunden 70 dB(A), während der Nachtstunden 70 dB(A),

gemessen im Freien vor dem Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Aufenthaltsraumes, nicht überschreiten (Immissionsgrenzwert).

(3) Als Nachtstunden gelten die Stunden zwischen 20 und 6 Uhr.

(4) Die Werte nach Abs. 2 gelten für die im Flächenwidmungsplan für das Bauland festgesetzten Baugebiete. In allen übrigen Fällen richten sich die Werte der zumutbaren Störung nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und der Verordnung nach § 5 Abs. 1 Ausnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß ohne unnötigen Aufschub zu bewilligen wenn

a) andernfalls die Bauarbeiten überhaupt nicht durchgeführt werden können,

b) es sich nur um geringfügige oder nur um kurz andauernde Überschreitungen der Grenzwerte handelt, oder

c) gemessen an den Baukosten, unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden.

(2) Unverhältnismäßig hohe Kosten (Abs. 1 lit. c) liegen jedenfalls dann vor, wenn die Kosten mehr als 3 Prozent der geschätzten Gesamtkosten des Bauvorhabens (§ 4 Abs. 4) betragen.

(3) Die Behörde hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit in der Nähe von Einrichtungen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen, wie Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Kuranstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. a., gewisse Bauarbeiten während bestimmter Stunden oder Zeiten überhaupt nicht vorgenommen, gewisse Baumaschinen nicht verwendet werden dürfen und entsprechende Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Baulärms getroffen werden müssen.

§ 7

Überwachung

(1) Die Behörde kann, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide die Einstellung des Betriebes der betreffenden Baumaschine oder die Einstellung aller für die Bauarbeit eingesetzten Baumaschinen mit Bescheid anordnen. Diese dürfen erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch Vorkehrungen die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte gewährleistet erscheint. Eine schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Bescheides ist gemäß § 62 Abs. 3 AVG 1950 den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens 3 Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen.

(2) Die Behörde ist unbeschadet sonstiger Vorschriften befugt, die Baustelle, insbesondere die Maschinen und Geräte, zu überprüfen sowie Schallmessungen vorzunehmen. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen unbedingt erforderlich ist, sind dazu Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, z .B. Treibstoffe und Antriebsaggregate, von dem für die Bauführung Verantwortlichen unentgeltlich bereitzustellen.

(3) Die Behörde kann mit Aufgaben nach Abs. 2 auch Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse oder Angehörige solcher autorisierter Prüf- und Überwachungsstellen beauftragen, zu deren Aufgabenbereich Schallmessungen zählen.

§ 8

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5 Abs. 2 und 4, § 7 und die auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnungen sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung zu ahnden.

§ 9

Behörde

(1) Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat.

(2) Behörde erster Instanz ist in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Darlehensaufnahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 960)
(10-21 V 133/57-1974)

714.

1. Der Steiermärkische Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich derzeit ein Abgang von S 220,000.000'— im ordentlichen Haushalt abzeichnet, der auf das Zurückbleiben der Ertragsanteilevorschüsse, auf die Personalmehrausgaben und sonstige unabwendbare Pflicht-Mehrausgaben zurückzuführen ist.

2. Zur gänzlichen Abdeckung des zu erwartenden Abganges im ordentlichen Haushalt wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Darlehen von S 220,000.000'— aufzunehmen bzw. von den bisher genehmigten Darlehensaufnahmen für den ordentlichen Haushalt zu verwenden.

3. Von den derzeit noch zur Verfügung stehenden zugesicherten Darlehen der Girozentrale von

S 50,000.000'—

und der in Aussicht gestellten

Auslandsanleihe von S 300,000.000'—

zusammen S 350,000.000'—

wird

a) ein Teilbetrag von S 180,000.000'— zur weiteren Teilbedeckung der Vorhaben der Kat. 6 b des ao. Haushaltes 1974 und

b) ein Teilbetrag von S 50,000.000'— für die Bedeckung der Strukturförderungsmaßnahmen der Wirtschaftsabteilung, ao. Post 78,10—20, bestimmt.

Der Differenzbetrag von S 120,000.000'— ist vorerst zur teilweisen Abdeckung des derzeit zu erwartenden Abganges im ordentlichen Haushalt zu reservieren.

4. Wenn zur Bedeckung des ao. Haushaltes noch die Aufnahme zusätzlicher Kredite erreicht wird, wird ein weiterer Betrag von S 50,000.000'— für wichtige Industriegründungen der Abteilung für Wirtschaft und Statistik, Post 78, 10—20 des ao. Haushaltes, bestimmt.

5. Sollte bis 30. September 1974 festzustellen sein, daß die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 75 Prozent des veranschlagten Betrages erreichen, kann aus den zur Abgangsdeckung reservierten Mitteln ein Teilbetrag von S 120,000.000'— vermindert um jene Summe, die sich aus dem Ende September 1974 für das ganze Jahr 1974 errechenbaren Personalmehraufwand ergibt, unter gleichzeitiger Abweichung von der nach Punkt 6 des Landtagsbeschlusses vom 7. Dezember 1973 vorgenommenen Dringlichkeitsreihung für eine Teilbedeckung der Wirtschaftsförderungskredite (ao. Voranschlagsposten 78,10—78,20 und 78,30—78,32) herangezogen werden.

6. Der Steiermärkische Landtag nimmt hinsichtlich des Punktes 3 b und der Punkte 4 und 5 die Prioritätsänderung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 7. Dezember 1973 zustimmend zur Kenntnis.

Stoll Peter;
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 957)
(9-119 Sa 10/5-1974)

715.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 509, KG. Deuchendorf, mit Wohnhaus Kapfenberg, Wiesenweg 3 b, Gerichtsbezirk Bruck/Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 625 m² zu einem Kaufpreis von S 540.000,— von Herrn Peter Stoll gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck/Mur wird gem. § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 3208-74

49. Sitzung (ao. Tagung) am 6. August 1974

(Beschluß Nr. 716)

Landtag;
vorzeitige Auflösung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 961)
(LAD-9 L 2/20-1974)

716.

I. Der Steiermärkische Landtag beschließt gemäß § 10 Abs. 2 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, seine Auflösung.

II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 4 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, Wahlen auszuschreiben.

Steierm. Landesarchiv Bibliothek

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 3209-74

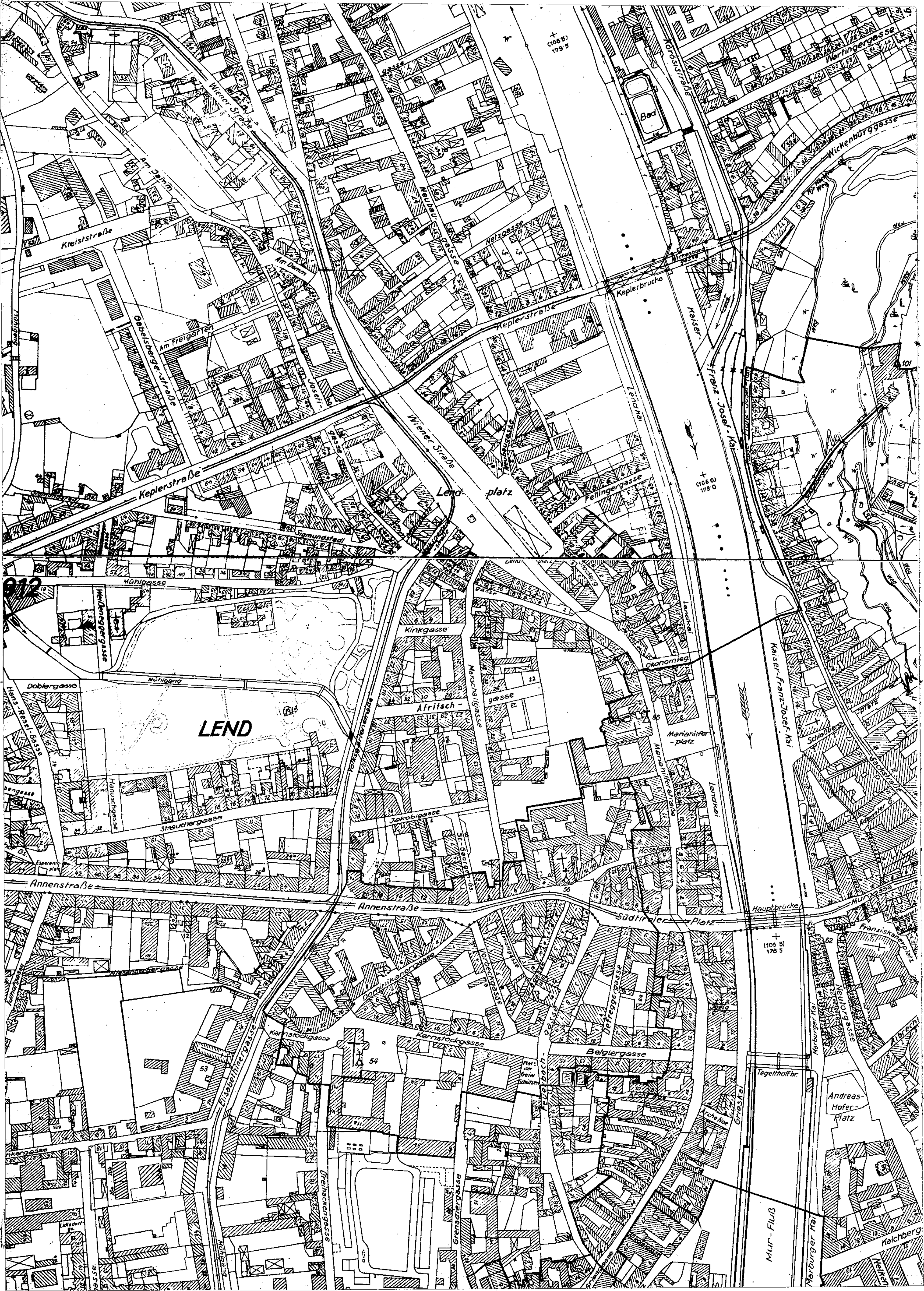

Wiener Straße
Kleiststraße
Am Damm
Keplerstraße
Gabelsberger-straße
Am Freigarten
Neubaugasse
Netzgasse
Keplerbrücke
Lendkai
Kaiser-Franz-Josef-Kai
Bad
Körösistraße
Wickenburggasse
Lend-platz
Fellingergasse
Siegmundstadl
Mühlgasse
Mühlgang
Doblergasse
Hans-Resel-Gasse
LEND
Kinkgasse
Afritschgasse
Marschallgasse
Ökonomieg.
Mariahilferplatz
Mariahilferstraße
Volksgartenstraße
Strauchergasse
Jakobigasse
Annenstraße
Südtiroler Platz
Hauptbrücke
Franziskanerplatz
Dominikanergasse
Kernstockgasse
Belgiergasse
Elisabethinergasse
Dreihackengasse
Grenadiergasse
Griesgasse
Feuerbachgasse
Tegetthoffbr.
Andreas-Hofer-Platz
Neutorgasse
Marburger Kai
Mur-Fluß
Kalchberg
Griesk ai

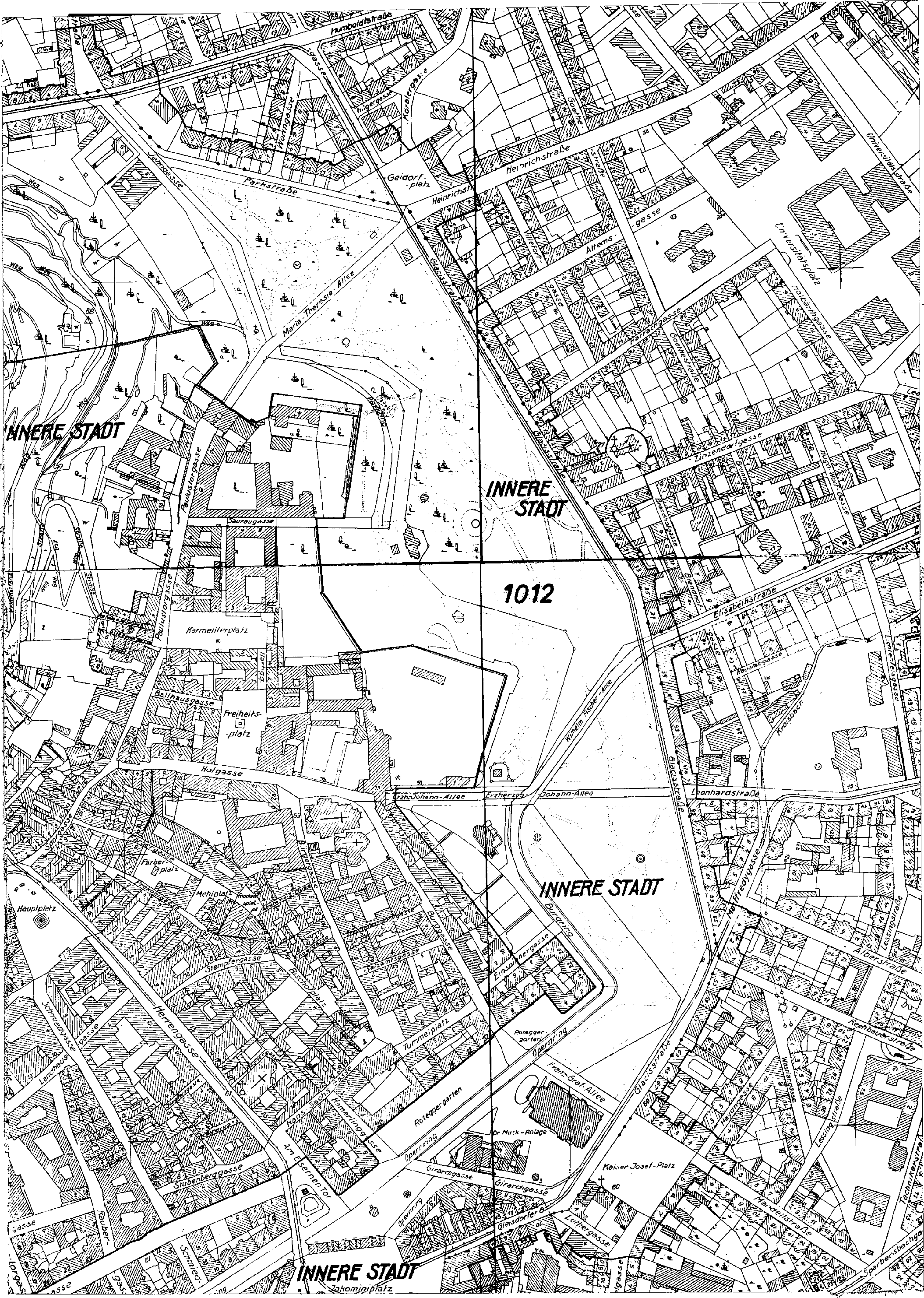
Humboldtstraße
Wormgasse
Körblergasse
Hilgergasse
Geidorfplatz
Parkstraße
Jahngasse
Heinrichstraße
Goethestraße
Attemsgasse
Universitätsstraße
Universitätsplatz
Maria-Theresia-Allee
Glacisstraße
Halbärthgasse
Harrachgasse
INNERE STADT
Paulustorgasse
Sauraugasse
Zinzendorfgasse
Hugo-Wolf-Gasse
1012
Karmeliterplatz
Elisabethstraße
Ballhausgasse
Freiheitsplatz
Wilhelm-Fischer-Allee
Hofgasse
Erzherzog-Johann-Allee
Leonhardstraße
Färbergasse
Färberplatz
Mehlplatz
Hauptplatz
Burggasse
Burgring
Salzamtsgasse
Stempfergasse
Bischofplatz
Einspinnergasse
Tummelplatz
Herrengasse
Albertstraße
Rosegger-garten
Opernring
Franz-Graf-Allee
Glacisstraße
Hans-Sachs-Gasse
Hamerlinggasse
Landhausgasse
Schmiedgasse
Dr. Muck-Anlage
Am Eisernen Tor
Stubenberggasse
Girardigasse
Kaiser-Josef-Platz
Lessingstraße
Mandellstraße
Gleisdorfer Gasse
Luthergasse
Raubergasse
Sparbersbachgasse
Jakominiplatz